Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit
Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2023/0284(COD)

24.2.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 799 - 1072

Entwurf eines Berichts
Jens Gieseke, Paulius Saudargas
(PE768.004v01-00)

Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und Entsorgung von Altfahrzeugen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/858 und (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinien 2000/53/EG und 2005/64/EG

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0451 – C9-0308/2023 – 2023/0284(COD))

Änderungsantrag 799
Andreas Glück, Svenja Hahn, Christine Singer, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Samarium oder Bor, die aus Verbraucherabfällen recycelt und in Dauermagneten in Elektroantriebsmotoren verbaut werden.	b) Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Samarium oder Bor, die aus ***Produktions- und*** Verbraucherabfällen recycelt und in Dauermagneten in Elektroantriebsmotoren verbaut werden.

Or. en

Begründung

Auf das Ziel sollten Materialien aus allen Abfallströmen angerechnet werden.

Änderungsantrag 800
Laurent Castillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Samarium oder Bor, die aus Verbraucherabfällen recycelt und in Dauermagneten in Elektroantriebsmotoren verbaut werden.	b) Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Samarium oder Bor, die aus ***Produktions- und*** Verbraucherabfällen recycelt und in Dauermagneten in Elektroantriebsmotoren verbaut werden.

Or. en

Änderungsantrag 801
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Neodym, Dysprosium, Praseodym,	b) Neodym, Dysprosium, Praseodym,

Terbium, Samarium ***oder*** Bor, die aus Verbraucherabfällen recycelt und in Dauermagneten in Elektroantriebsmotoren verbaut werden.	Terbium, Samarium***, Nickel, Kobalt und*** Bor, die aus Verbraucherabfällen recycelt und in Dauermagneten in Elektroantriebsmotoren verbaut werden.

Or. en

Änderungsantrag 802
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Abschluss der Bewertung gemäß Unterabsatz 1 wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung eines Mindestanteils an aus Verbraucherabfällen recyceltem Aluminium und seinen Legierungen, Magnesium und seinen Legierungen, Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Samarium ***oder*** Bor zu erlassen, der in Fahrzeugtypen enthalten sein und verbaut werden muss, die gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt werden müssen.	Nach Abschluss der Bewertung gemäß Unterabsatz 1 wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung eines Mindestanteils an aus Verbraucherabfällen recyceltem Aluminium und seinen Legierungen***, Glas, Gummi,*** Magnesium und seinen Legierungen, Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Samarium***, Nickel, Kobalt und*** Bor zu erlassen, der in Fahrzeugtypen enthalten sein und verbaut werden muss, die gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt werden müssen ***[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – letzter Tag des Monats 72 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]***.

Or. en

Änderungsantrag 803
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Abschluss der Bewertung gemäß Unterabsatz 1 ***wird der*** Kommission ***die Befugnis übertragen,*** gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung eines Mindestanteils an aus Verbraucherabfällen recyceltem Aluminium und seinen Legierungen, Magnesium und seinen Legierungen, Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Samarium ***oder*** Bor ***zu erlassen***, der in Fahrzeugtypen enthalten sein und verbaut werden muss, die gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt werden müssen.	Nach Abschluss der Bewertung gemäß Unterabsatz 1 ***erlässt die*** Kommission gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung eines Mindestanteils an aus Verbraucherabfällen recyceltem Aluminium und seinen Legierungen, Magnesium und seinen Legierungen, ***Glas, Gummi,*** Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Samarium***, Nickel, Kobalt und*** Bor, der in Fahrzeugtypen enthalten sein und verbaut werden muss, die gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2018/858 ***ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – letzter Tag des Monats 72 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]*** typgenehmigt werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 804
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Abschluss der Bewertung gemäß Unterabsatz 1 wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung eines Mindestanteils an aus Verbraucherabfällen recyceltem Aluminium und seinen Legierungen, Magnesium und seinen Legierungen, Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Samarium oder Bor zu erlassen, der in Fahrzeugtypen enthalten sein und verbaut werden muss, die gemäß der vorliegenden Verordnung und der	Nach Abschluss der Bewertung gemäß Unterabsatz 1 wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung eines Mindestanteils an aus Verbraucherabfällen recyceltem Aluminium und seinen Legierungen, Magnesium und seinen Legierungen, ***Kupfer,*** Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Samarium***, Nickel, Kobalt*** oder Bor zu erlassen, der in Fahrzeugtypen enthalten sein und verbaut werden muss, die gemäß

Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt werden müssen.	der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 805
Silvia Sardone, Valérie Deloge, Aldo Patriciello, Filip Turek, Marie-Luce Brasier-Clain, Roberto Vannacci, Matthieu Valet, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Susanna Ceccardi, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Abschluss der Bewertung gemäß Unterabsatz 1 wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung eines Mindestanteils an aus Verbraucherabfällen recyceltem Aluminium und seinen Legierungen, Magnesium und seinen Legierungen, Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Samarium oder Bor zu erlassen, der in Fahrzeugtypen enthalten sein und verbaut werden muss, die gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt werden müssen.	Nach Abschluss der Bewertung gemäß Unterabsatz 1 wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung eines Mindestanteils an aus ***Produktions- und*** Verbraucherabfällen recyceltem Aluminium und seinen Legierungen, Magnesium und seinen Legierungen, Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Samarium oder Bor zu erlassen, der in Fahrzeugtypen enthalten sein und verbaut werden muss, die gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 806
Laurent Castillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Abschluss der Bewertung gemäß Unterabsatz 1 wird der Kommission die	Nach Abschluss der Bewertung gemäß Unterabsatz 1 wird der Kommission die

Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung eines Mindestanteils an aus Verbraucherabfällen recyceltem Aluminium und seinen Legierungen, Magnesium und seinen Legierungen, Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Samarium oder Bor zu erlassen, der in Fahrzeugtypen enthalten sein und verbaut werden muss, die gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt werden müssen.	Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung eines Mindestanteils an aus ***Produktions- und*** Verbraucherabfällen recyceltem Aluminium und seinen Legierungen, Magnesium und seinen Legierungen, Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Samarium oder Bor zu erlassen, der in Fahrzeugtypen enthalten sein und verbaut werden muss, die gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 807
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nach Abschluss der Bewertung gemäß Unterabsatz 1 ***wird der*** Kommission ***die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte*** zur ***Ergänzung*** dieser Verordnung ***durch Festlegung eines Mindestanteils*** an aus Verbraucherabfällen recyceltem Aluminium und seinen Legierungen, Magnesium und seinen Legierungen, Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Samarium oder Bor ***zu erlassen***, der in Fahrzeugtypen enthalten sein und verbaut werden muss, die gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt werden müssen.	Nach Abschluss der Bewertung gemäß Unterabsatz 1 ***übermittelt die*** Kommission ***soweit erforderlich dem Rat und dem Parlament einen Vorschlag*** zur ***Änderung*** dieser Verordnung, ***um einen Mindestanteil*** an aus Verbraucherabfällen recyceltem Aluminium und seinen Legierungen, Magnesium und seinen Legierungen, Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Samarium oder Bor ***einzuführen***, der in Fahrzeugtypen enthalten sein und verbaut werden muss, die gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 808
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Mindestrezyklatanteil der in Unterabsatz 2 genannten Werkstoffe beruht auf der ***in Unterabsatz 1 genannten*** Machbarkeitsstudie***, in der Folgendes berücksichtigt wird:***	Der Mindestrezyklatanteil der in Unterabsatz 2 genannten Werkstoffe beruht auf der Machbarkeitsstudie***.***

Or. en

Änderungsantrag 809
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) aktuelle und prognostizierte Verfügbarkeit der in Unterabsatz 2 aufgeführten aus Verbraucherabfällen recycelten Werkstoffe;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 810
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) aktuelle Anteile von Rezyklat aus Verbraucherabfällen an den in Unterabsatz 2 genannten Werkstoffen in in Verkehr gebrachten Fahrzeugen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 811
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wirtschaftliche Tragfähigkeit sowie technischer und wissenschaftlicher Fortschritt, einschließlich Änderungen bei der Verfügbarkeit von Recyclingtechnologien in Bezug auf diese Art von recycelten Werkstoffen und ihre Recyclingquoten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 812
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Beitrag eines Mindestrezyklatanteils der in Unterabsatz 2 aufgeführten Werkstoffe in Fahrzeugen zu den strategischen Autonomie-, Klima- und Umweltzielen der Union;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 813
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) mögliche Auswirkungen auf die Funktionsweise von Fahrzeugen, wenn	***entfällt***

die in Unterabsatz 2 aufgeführten Werkstoffe in Fahrzeugteilen und -bauteilen verbaut werden;

Or. en

Änderungsantrag 814
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Notwendigkeit, unverhältnismäßige negative Auswirkungen auf die Erschwinglichkeit von Fahrzeugen zu vermeiden, die die in Unterabsatz 2 aufgeführten Werkstoffe enthalten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 815
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Einfluss auf die Gesamtkosten und die Wettbewerbsfähigkeit der Automobilindustrie.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 816
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Anteils von recycelten Werkstoffen aus Verbraucherabfällen in Fahrzeugtypen erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 817
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***kann*** einen ***Durchführungsrechtsakt*** zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Anteils von recycelten Werkstoffen aus Verbraucherabfällen in Fahrzeugtypen ***erlassen***.	Die Kommission ***erlässt wie in Absatz 4 festgelegt*** einen ***delegierten Rechtsakt*** zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Anteils von recycelten Werkstoffen aus Verbraucherabfällen in Fahrzeugtypen.

Or. en

Änderungsantrag 818
Andreas Glück, Svenja Hahn, Christine Singer, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann einen ***Durchführungsrechtsakt*** zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Anteils von recycelten Werkstoffen aus Verbraucherabfällen in Fahrzeugtypen erlassen.	Die Kommission kann einen ***delegierten Rechtsakt*** zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Anteils von recycelten Werkstoffen aus ***Produktions- und*** Verbraucherabfällen in Fahrzeugtypen erlassen.

Or. en

Begründung

Auf die Ziele sollten Materialien aus allen Abfallströmen angerechnet werden.

Änderungsantrag 819
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 51 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 820
Andreas Glück, Svenja Hahn, Christine Singer, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 51 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 821
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieser ***Durchführungsrechtsakt*** wird	Dieser ***delegierte Rechtsakt*** wird gemäß

gemäß dem in Artikel ***51*** Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	dem in Artikel ***50*** Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 822
Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die als Erstfüllung des Erstausrüsters (OEM) in jedem Fahrzeugtyp, der ab dem 1. Januar 2030 gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, enthaltenen flüssigen und gasförmigen Kältemittel in Klimaanlagen müssen, sofern technisch und wirtschaftlich machbar, mindestens 5 Gewichtsprozent an flüssigen Kältemitteln enthalten, die aus nach dem Verbrauch zurückgewonnenen Kältemitteln aufbereitet wurden.
	Die als Erstfüllung des Erstausrüsters (OEM) in jedem Fahrzeugtyp, der ab dem 1. Januar 2035 gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, enthaltenen flüssigen und gasförmigen Kältemittel in Klimaanlagen müssen, sofern technisch und wirtschaftlich machbar, mindestens 10 Gewichtsprozent an flüssigen und gasförmigen Kältemitteln enthalten, die aus nach dem Verbrauch zurückgewonnenen Kältemitteln aufbereitet wurden.

Or. en

Begründung

Durch die Pflicht zur Wiederverwendung von zurückgewonnenen flüssigen und gasförmigen Kältemitteln in Klimaanlagen mit gestaffelten Zielen für 2030 und 2035 wird die Ressourceneffizienz und Kreislauffähigkeit der Automobilindustrie verbessert werden. Angesichts der derzeitigen Marktdynamik ist im Hinblick auf die Ziele ein schrittweiser

Ansatz erforderlich, beginnend mit einer Mindestquote von 5 % für aufbereitete Kältemittel in Neufahrzeugen bis 2030 und einer Mindestquote von 10 % für aufbereitete Kältemittel bis 2035. Dadurch wird ausreichend Zeit für die Anpassung der Industrie und die erforderlichen Investitionen in Infrastruktur und Qualifikationen geboten und gleichzeitig das Erreichen der Zielvorgabe der schrittweisen Kreislaufwirtschaft erleichtert.

Änderungsantrag 823
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) (5) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – letzter Tag des Monats 35 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] bewertet die Kommission, ob es machbar ist, eine Mindestanforderung für den Anteil folgender Werkstoffe festzulegen:
	1. Gummi aus Altreifen
	2. Glas aus Altfahrzeugen
	Zu diesem Zweck muss sie eine Machbarkeitsstudie durchführen.
	Ist es auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie möglich, bei der Herstellung neuer Fahrzeuge Mindestanteile an Gummi aus Altreifen und Glas aus Altfahrzeugen vorzuschreiben, so übermittelt die Kommission dem Rat und dem Parlament eine Änderung, in der die Einführung dieser Mindestanteile vorgesehen ist.

Or. en

Begründung

Es wäre sehr wichtig, die Nachfrage nach recyceltem Gummi für Neureifen und Fahrzeugbauteile zu erhöhen, um das Recycling von Reifen in der Union zu verbessern. Mit Blick auf Glas besteht ebenfalls Handlungsbedarf. Derzeit wird das Glas aus Altfahrzeugen kaum recycelt, da dies in erster Linie ein Kostenfaktor ist. Allein durch die Pflicht, Glas zu entfernen, wird kein Markt geschaffen, sie muss mit einer erweiterten

Herstellerverantwortung in Gleichgewicht gebracht werden. Anstatt die Kosten zu erhöhen, sollte die Möglichkeit geprüft werden, für den Rezyklatanteil von Glas in Neufahrzeugen Ziele festzulegen.

Änderungsantrag 824
Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Für das in jedem Fahrzeug eines ab dem … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 72 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigten Fahrzeugtyps enthaltene Gummi gelten folgende Mindestprozentanteile:
	– Gummi für Anwendungen auf dem Fahrzeugrahmen muss zu 20 % aus dem Recycling von Verbraucherabfällen stammen,
	– Gummi in Reifen muss zu 10 % aus dem Recycling von Verbraucherabfällen stammen.

Or. en

Begründung

65 % der Produktion allgemeiner Gummiwaren sind für die Automobilindustrie bestimmt. Daher ist diese Verordnung ideal geeignet, um einen Leitmarkt für recyceltes Gummi zu schaffen. Dadurch wird vermieden, dass Gummi (und insbesondere Gummireifen) in Verbrennungsprozessen oder auf Deponien endet. Dadurch, dass die Abhängigkeit von Einfuhren von Naturgummi und synthetischem Gummi aus Drittländern verringert wird, wird die strategische Autonomie der EU gestärkt.

Änderungsantrag 825
Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Für die Überwachung der Einhaltung der genannten Zielvorgaben für den Rezyklatanteil sind unabhängige und akkreditierte Dritte zuständig. Sie stellen Zertifizierungen aus, mit denen sichergestellt wird, dass die Zielvorgaben für den Mindestrezyklatanteil ordnungsgemäß eingehalten werden, in denen die Herkunft der Verbraucherabfälle angegeben wird und mit denen nachgewiesen wird, dass Sammlung, Sortierung und Recycling
	– in der EU gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften und Anforderungen der EU durchgeführt wurden,
	– außerhalb der EU im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und Anforderungen der EU durchgeführt wurden.

Or. en

Begründung

It makes no sense setting rules if their application is not being monitored and verified. Therefore, independent and accredited third parties shall be in charge of monitoring the correct application of the requirements in this Regulation and shall issue certificates of proof. This will also eliminate green-washing practices. In the case of recycled waste originating from outside of the EU, it should be verified that all relevant social, environmental and technical rules and legislation applicable in the EU, were also respected in the processes of third countries. It is pointless to strive for a circular economy in the EU respecting social, environmental and technical standards if we allow waste streams from third countries not respecting these standards to be dumped on our market.

Änderungsantrag 826
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Konzipierung zur leichten Entfernung und Ersetzung bestimmter Teile und Bauteile in Fahrzeugen	Konzipierung zur leichten Entfernung***, Reparatur, Wiederaufarbeitung, Überholung, Nachrüstung*** und Ersetzung bestimmter Teile und Bauteile in Fahrzeugen

Or. en

Änderungsantrag 827
Jonas Sjöstedt, Luke Ming Flanagan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Konzipierung zur leichten Entfernung und Ersetzung bestimmter Teile und Bauteile in Fahrzeugen	Konzipierung zur leichten Entfernung***, Reparatur, Wiederaufarbeitung, Überholung, Nachrüstung*** und Ersetzung bestimmter Teile und Bauteile in Fahrzeugen

Or. en

Änderungsantrag 828
Jonas Sjöstedt, Luke Ming Flanagan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Konzipierung zur leichten Entfernung und Ersetzung bestimmter Teile und Bauteile in Fahrzeugen	Konzipierung zur leichten Entfernung***, Reparatur, Wiederaufarbeitung, Überholung, Nachrüstung*** und Ersetzung bestimmter Teile und Bauteile in Fahrzeugen

Or. en

Änderungsantrag 829
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***72*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] typgenehmigt wird, ist so zu konstruieren, dass die Entfernung ***der*** in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile aus dem betreffenden Fahrzeug während seiner Abfallphase durch zugelassene Verwertungsanlagen ***nicht behindert*** wird.	(1) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***36*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] typgenehmigt wird, ist so zu konstruieren, dass ***einfach und zerstörungsfrei*** die Entfernung***, Reparatur, Wiederaufarbeitung, Überholung, Nachrüstung und Ersetzung aller*** in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile***, außer der in Absatz 2 genannten,*** aus dem betreffenden Fahrzeug während seiner ***Nutzungs- und*** Abfallphase durch ***Reparatur-, Wartungs- und Nachrüstunternehmen sowie*** zugelassene Verwertungsanlagen ***ermöglicht*** wird ***und dass routinemäßige Reparaturen mit Werkzeugen der Klasse A gemäß der Norm EN45554 und komplexere Reparaturen mit Werkzeugen der Klasse B ermöglicht werden***.

Or. en

Begründung

Verkürzung der Frist, um eine ausreichende Lieferung von Teilen und Bauteilen an Reparatur- und Recyclingbetriebe zu ermöglichen. Es wird auf Werkzeuge der Klassen A und B Bezug genommen, um Reparaturen durch unabhängige Wirtschaftsakteure zu ermöglichen.

Änderungsantrag 830
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***72*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] typgenehmigt wird, ist so zu konstruieren, dass die Entfernung der in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile aus dem betreffenden Fahrzeug während seiner Abfallphase durch zugelassene Verwertungsanlagen nicht behindert wird.	(1) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***36*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] typgenehmigt wird, ist so zu konstruieren, dass die ***einfache und zerstörungsfreie*** Entfernung***, Reparatur, Wiederaufarbeitung, Nachrüstung, Überholung und Ersetzung*** der in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile aus dem betreffenden Fahrzeug während seiner ***Nutzungs- und*** Abfallphase durch zugelassene Verwertungsanlagen ***sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen*** nicht behindert wird***, wobei routinemäßige Reparaturen mit Werkzeugen der Klasse A gemäß der Norm EN45554 und komplexere Reparaturen mit Werkzeugen der Klasse B durchgeführt werden können müssen***.

Or. en

Änderungsantrag 831
Barbara Bonte, Viktória Ferenc, Filip Turek, Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Silvia Sardone, Marie-Luce Brasier-Clain, Anne-Sophie Frigout, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 72 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] typgenehmigt wird, ist so zu konstruieren, dass die Entfernung der in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile aus dem betreffenden Fahrzeug während seiner Abfallphase durch	(1) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats72 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] typgenehmigt wird, ist so zu konstruieren, dass die Entfernung***, Ersetzung, Reparatur, Wiederaufarbeitung und Überholung*** der in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile

zugelassene Verwertungsanlagen nicht behindert wird.

und Bauteile aus dem betreffenden Fahrzeug während seiner ***Nutzungs- und*** Abfallphase durch zugelassene Verwertungsanlagen ***oder durch Reparatur- und Wartungsunternehmen*** nicht behindert wird.

Or. en

Änderungsantrag 832
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jedes Fahrzeug eines Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***72*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] typgenehmigt wird, ***ist*** so ***zu konstruieren***, dass die Entfernung der in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile aus dem betreffenden Fahrzeug während seiner Abfallphase durch zugelassene Verwertungsanlagen nicht behindert wird.	(1) Jedes Fahrzeug eines Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***36*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] typgenehmigt wird, ***sollte*** so ***konstruiert werden***, dass die Entfernung der in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile aus dem betreffenden Fahrzeug während seiner Abfallphase durch zugelassene Verwertungsanlagen ***zwecks Austausch, Wiederverwendung, Recycling, Wiederaufarbeitung oder Überholung*** nicht behindert wird.

Or. ro

Änderungsantrag 833
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jedes Fahrzeug eines neuen	(1) Jedes Fahrzeug eines neuen

Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 72 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] typgenehmigt wird, ist so zu konstruieren, dass die Entfernung der in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile aus dem betreffenden Fahrzeug während seiner Abfallphase durch zugelassene Verwertungsanlagen nicht behindert wird.	Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 72 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] typgenehmigt wird, ist so zu konstruieren, dass die Entfernung der in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile aus dem betreffenden Fahrzeug während seiner Abfallphase durch zugelassene Verwertungsanlagen ***im Hinblick auf Ersetzung, Wiederverwendung, Recycling, Wiederaufarbeitung oder Überholung*** nicht behindert wird.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag der Kommission enthält keine Angaben zum vorgesehenen Zweck der Entfernung, sodass das Risiko besteht, dass Bauteile nur physisch aus einem Fahrzeug entfernt, aber nicht wiederverwendet, recycelt, wiederaufbereitet oder überholt werden. Durch die Anforderungen an die Fahrzeugkonstruktion sollten solche Verwendungszwecke eindeutig und ausdrücklich zugelassen werden.

Änderungsantrag 834
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 72 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] typgenehmigt wird, ist so zu konstruieren, dass die Entfernung der in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile aus dem betreffenden Fahrzeug während seiner Abfallphase durch zugelassene Verwertungsanlagen ***nicht behindert*** wird.	(1) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 72 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] typgenehmigt wird, ist so zu konstruieren, dass die ***einfache*** Entfernung der in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile aus dem betreffenden Fahrzeug während seiner Abfallphase durch zugelassene Verwertungsanlagen ***ermöglicht*** wird***, sofern dies technisch und wirtschaftlich machbar ist***.

Or. en

Begründung

Die Bedeutung von „nicht behindert wird“ in Artikel 7 Absatz 1 ist nicht klar bestimmt. Um für Klarheit und praktische Anwendbarkeit zu sorgen, sollte dieser Unterabschnitt umformuliert werden, um seine Bedeutung in der Praxis deutlicher und die Anwendung praktikabler zu machen. Zudem lässt sich für bestimmte aufgeführte Bauteile – wie komplette Kabelbäume, Armaturenbretter und ähnliche Baugruppen – in der Konstruktionsphase keine einfache Demontage vorsehen. Darüber hinaus ist für diese Bauteile als Ersatzteile häufig kein funktionsfähiger Anschlussmarkt vorhanden.

Änderungsantrag 835
Silvia Sardone, Valérie Deloge, Aldo Patriciello, Filip Turek, Marie-Luce Brasier-Clain, Roberto Vannacci, Matthieu Valet, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Susanna Ceccardi, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 72 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] typgenehmigt wird, ist so zu konstruieren, dass die Entfernung der in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile aus dem betreffenden Fahrzeug während seiner Abfallphase durch zugelassene Verwertungsanlagen nicht behindert wird.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 836
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 72 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] typgenehmigt wird, ist so zu konstruieren, dass die Entfernung der in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile aus dem betreffenden Fahrzeug während seiner Abfallphase durch zugelassene Verwertungsanlagen ***nicht behindert*** wird.	(1) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 72 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] typgenehmigt wird, ist so zu konstruieren, dass die Entfernung der in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile aus dem betreffenden Fahrzeug während seiner Abfallphase durch zugelassene Verwertungsanlagen ***ermöglicht*** wird.

Or. en

Änderungsantrag 837
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 72 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, ist in Bezug auf Verbindungs-, Befestigungs- und Dichtungselemente so zu konzipieren, dass Elektrofahrzeugbatterien und Elektroantriebsmotoren in der Nutzungsphase und in der Abfallphase des Fahrzeugs durch zugelassene Verwertungsanlagen oder Reparatur- und Wartungsunternehmen einfach und zerstörungsfrei aus dem Fahrzeug entfernt und ersetzt werden können.	(2) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 72 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, ist in Bezug auf Verbindungs-, Befestigungs- und Dichtungselemente so zu konzipieren, dass Elektrofahrzeugbatterien ***sowie ihre Bestandteile bis hin zum kleinsten auswechselbaren Element*** und Elektroantriebsmotoren in der Nutzungsphase und in der Abfallphase des Fahrzeugs durch zugelassene Verwertungsanlagen oder Reparatur- und Wartungsunternehmen einfach und zerstörungsfrei aus dem Fahrzeug entfernt und ersetzt ***sowie wiederaufbereitet und***

überholt werden können***, sofern dies technisch machbar, angemessen und verhältnismäßig ist***.

Or. en

Begründung

Pflichten zur Entfernung von Bauteilen müssen stets technisch machbar, angemessen und verhältnismäßig sein. Eine zerstörungsfreie Entfernung sollte nicht für eine Entfernung zum Recycling gelten, sondern nur für eine Entfernung zur Wiederverwendung, Überholung oder Wiederaufarbeitung. Bei den in diesem Absatz genannten Teilen und Bauteilen sollten nicht nur die Elektrofahrzeugbatterien als Ganzes, sondern auch ihre Bestandteile berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 838
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 72 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, ist in Bezug auf Verbindungs-, Befestigungs- und Dichtungselemente so zu konzipieren, dass Elektrofahrzeugbatterien und Elektroantriebsmotoren in der Nutzungsphase und in der Abfallphase des Fahrzeugs durch zugelassene Verwertungsanlagen oder Reparatur- und Wartungsunternehmen einfach und zerstörungsfrei aus dem Fahrzeug entfernt und ersetzt werden können.	(2) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 72 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU)2018/858 typgenehmigt wird, ist in Bezug auf Verbindungs-, Befestigungs- und Dichtungselemente so zu konzipieren, dass Elektrofahrzeugbatterien und Elektroantriebsmotoren in der Nutzungsphase und in der Abfallphase des Fahrzeugs durch zugelassene Verwertungsanlagen oder Reparatur- und Wartungsunternehmen einfach und zerstörungsfrei aus dem Fahrzeug entfernt und ersetzt werden können***, sofern dies technisch machbar, angemessen und verhältnismäßig ist***.

Or. en

Änderungsantrag 839
Silvia Sardone, Valérie Deloge, Aldo Patriciello, Filip Turek, Marie-Luce Brasier-Clain, Roberto Vannacci, Matthieu Valet, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Susanna Ceccardi, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 72 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, ist in Bezug auf Verbindungs-, Befestigungs- und Dichtungselemente so zu konzipieren, dass Elektrofahrzeugbatterien und Elektroantriebsmotoren in der Nutzungsphase und in der Abfallphase des Fahrzeugs durch zugelassene Verwertungsanlagen oder Reparatur- und Wartungsunternehmen einfach und zerstörungsfrei aus dem Fahrzeug entfernt und ersetzt werden können.	(2) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 72 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, ist in Bezug auf Verbindungs-, Befestigungs- und Dichtungselemente so zu konzipieren, dass Elektrofahrzeugbatterien und Elektroantriebsmotoren in der Nutzungsphase und in der Abfallphase des Fahrzeugs durch zugelassene Verwertungsanlagen oder Reparatur- und Wartungsunternehmen einfach und zerstörungsfrei aus dem Fahrzeug entfernt und ersetzt werden können***, sofern dies technisch machbar, angemessen und verhältnismäßig ist***.

Or. en

Änderungsantrag 840
Jonas Sjöstedt, Luke Ming Flanagan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***72*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, ist ***in***	(2) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***36*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, ist so

Bezug auf Verbindungs-, Befestigungs- und Dichtungselemente so zu konzipieren, dass Elektrofahrzeugbatterien und Elektroantriebsmotoren in der Nutzungsphase und in der Abfallphase des Fahrzeugs durch zugelassene Verwertungsanlagen oder Reparatur- und Wartungsunternehmen einfach und zerstörungsfrei aus dem Fahrzeug entfernt ***und*** ersetzt werden können.

zu konzipieren, dass Elektrofahrzeugbatterien ***sowie ihre Bestandteile bis hin zum kleinsten auswechselbaren Element*** und Elektroantriebsmotoren in der Nutzungsphase und in der Abfallphase des Fahrzeugs durch zugelassene Verwertungsanlagen oder Reparatur- und Wartungsunternehmen einfach und zerstörungsfrei aus dem Fahrzeug entfernt***,*** ersetzt, ***wiederaufbereitet, nachgerüstet und überholt*** werden können.

Or. en

Änderungsantrag 841
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 72 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, ist in Bezug auf Verbindungs-, Befestigungs- und Dichtungselemente so zu konzipieren, dass Elektrofahrzeugbatterien und Elektroantriebsmotoren in der Nutzungsphase und in der Abfallphase des Fahrzeugs durch zugelassene Verwertungsanlagen oder Reparatur- und Wartungsunternehmen einfach und zerstörungsfrei aus dem Fahrzeug entfernt ***und*** ersetzt werden können.	(2) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 72 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, ist ***u. a.*** in Bezug auf Verbindungs-, Befestigungs- und Dichtungselemente so zu konzipieren, dass Elektrofahrzeugbatterien ***sowie ihre Batteriesätze*** und Elektroantriebsmotoren in der Nutzungsphase und in der Abfallphase des Fahrzeugs durch zugelassene Verwertungsanlagen oder Reparatur- und Wartungsunternehmen einfach und zerstörungsfrei aus dem Fahrzeug entfernt***,*** ersetzt ***und zerlegt*** werden können.

Or. en

Änderungsantrag 842
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 72 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, ist in Bezug auf Verbindungs-, Befestigungs- und Dichtungselemente so zu konzipieren, dass Elektrofahrzeugbatterien und Elektroantriebsmotoren in der Nutzungsphase und in der Abfallphase des Fahrzeugs durch zugelassene Verwertungsanlagen oder Reparatur- und Wartungsunternehmen einfach und zerstörungsfrei aus dem Fahrzeug entfernt und ersetzt werden können.	(2) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 72 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, ist in Bezug auf Verbindungs-, Befestigungs- und Dichtungselemente so zu konzipieren, dass Elektrofahrzeugbatterien und Elektroantriebsmotoren in der Nutzungsphase und in der Abfallphase des Fahrzeugs durch zugelassene Verwertungsanlagen oder Reparatur- und Wartungsunternehmen einfach und zerstörungsfrei aus dem Fahrzeug entfernt und ersetzt werden können***, sofern dies technisch und wirtschaftlich machbar ist***.

Or. en

Begründung

Pflichten zur Entfernung von Bauteilen müssen im Einklang mit Erwägungsgrund 42 der Batterie-Verordnung technisch machbar, zumutbar und verhältnismäßig sein. Die Entfernung muss durch eine bestimmte Verwendung gerechtfertigt sein. Die zerstörungsfreie Entfernung sollte nur für die Wiederverwendung, Überholung oder Wiederaufarbeitung gelten, nicht für das Recycling.

Änderungsantrag 843
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für	(2) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für

Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***72*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ***gemäß der Verordnung (EU) 2018/858*** typgenehmigt wird, ist ***in Bezug auf Verbindungs-, Befestigungs- und Dichtungselemente*** so zu konzipieren, dass Elektrofahrzeugbatterien und Elektroantriebsmotoren in der Nutzungsphase und in der Abfallphase des Fahrzeugs durch zugelassene Verwertungsanlagen ***oder Reparatur- und Wartungsunternehmen*** einfach und zerstörungsfrei aus dem Fahrzeug entfernt und ersetzt werden können.	Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***36*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] typgenehmigt wird, ist so zu konzipieren, dass Elektrofahrzeugbatterien***, einschließlich ihrer Gehäuse und ihrer Bestandteile,*** und Elektroantriebsmotoren in der Nutzungsphase und in der Abfallphase des Fahrzeugs durch zugelassene Verwertungsanlagen ***sowie Reparatur-, Wartungs- und Nachrüstunternehmen*** einfach und zerstörungsfrei aus dem Fahrzeug entfernt***, repariert, wiederaufbereitet, überholt, nachgerüstet*** und ersetzt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 844
Barbara Bonte, Viktória Ferenc, Filip Turek, Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Silvia Sardone, Marie-Luce Brasier-Clain, Anne-Sophie Frigout, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 72 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, ist in Bezug auf Verbindungs-, Befestigungs- und Dichtungselemente so zu konzipieren, dass Elektrofahrzeugbatterien und Elektroantriebsmotoren in der Nutzungsphase und in der Abfallphase des Fahrzeugs durch zugelassene Verwertungsanlagen oder Reparatur- und Wartungsunternehmen einfach und zerstörungsfrei aus dem Fahrzeug entfernt und ersetzt werden können.	(2) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 72 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, ist in Bezug auf Verbindungs-, Befestigungs- und Dichtungselemente so zu konzipieren, dass Elektrofahrzeugbatterien und Elektroantriebsmotoren in der Nutzungsphase und in der Abfallphase des Fahrzeugs durch zugelassene Verwertungsanlagen oder Reparatur- und Wartungsunternehmen einfach und zerstörungsfrei aus dem Fahrzeug entfernt und ersetzt***, repariert, wiederaufbereitet und überholt*** werden können.

Or. en

Änderungsantrag 845
Laurent Castillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 72 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, ist in Bezug auf Verbindungs-, Befestigungs- und Dichtungselemente so zu konzipieren, dass Elektrofahrzeugbatterien und Elektroantriebsmotoren in der Nutzungsphase und in der Abfallphase des Fahrzeugs durch zugelassene Verwertungsanlagen oder Reparatur- und Wartungsunternehmen einfach und zerstörungsfrei aus dem Fahrzeug entfernt und ersetzt werden können.	(2) Jedes Fahrzeug eines neuen Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 72 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, ist in Bezug auf Verbindungs-, Befestigungs- und Dichtungselemente so zu konzipieren, dass Elektrofahrzeugbatterien***, Kältemittel*** und Elektroantriebsmotoren in der Nutzungsphase und in der Abfallphase des Fahrzeugs durch zugelassene Verwertungsanlagen oder Reparatur- und Wartungsunternehmen einfach und zerstörungsfrei aus dem Fahrzeug entfernt und ersetzt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 846
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jedes Fahrzeug eines Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***72*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, ***ist in Bezug auf***	(2) Jedes Fahrzeug eines Fahrzeugtyps, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***36*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, ***sollte*** so ***konzipiert***

Verbindungs-, Befestigungs- und Dichtungselemente so ***zu konzipieren***, dass Elektrofahrzeugbatterien und Elektroantriebsmotoren in der Nutzungsphase und in der Abfallphase des Fahrzeugs durch zugelassene Verwertungsanlagen oder Reparatur- und Wartungsunternehmen ***einfach*** und zerstörungsfrei ***aus dem Fahrzeug entfernt und*** ersetzt werden können.

werden, dass Elektrofahrzeugbatterien und ***ihre Bestandteile bis hin zum kleinsten Ersatzteil sowie*** Elektroantriebsmotoren in der Nutzungsphase und in der Abfallphase des Fahrzeugs durch zugelassene Verwertungsanlagen oder Reparatur- und Wartungsunternehmen ***rasch*** und zerstörungsfrei ***wiederhergestellt,*** ersetzt ***und überholt*** werden können.

Or. ro

Änderungsantrag 847
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Verwendung von Werkstoffen und Techniken, die Reparaturarbeiten oder eine einfache Demontage behindern oder das Recycling sehr schwierig machen können, z. B. Klebstoffe, Wärmeleitmaterial auf Harzbasis, Gigacasting oder faserverstärkte Werkstoffe, ist davon abhängig, dass die Demontage und der Austausch der in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile nicht behindert werden.

Or. en

Änderungsantrag 848
Jonas Sjöstedt, Luke Ming Flanagan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Hersteller verwenden keine digitale Codierung, die die Reparatur,

Wartung oder die Ersetzung eines Teils oder Bauteils in einem anderen Fahrzeug verhindert oder einschränkt.

Or. en

Änderungsantrag 849
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Verwendung von Werkstoffen und Techniken, die Reparaturarbeiten oder eine einfache Demontage behindern oder das Recycling sehr schwierig machen können, z. B. Klebstoffe, Werkstoffe auf Harzbasis für die thermische Schnittstelle, Gigacasting oder faserverstärkte Werkstoffe, ist davon abhängig, dass die Demontage und der Austausch der in Absatz 2 dieses Artikels und Anhang VII Teil C genannten Teile und Bauteile nicht behindert werden.

Or. en

Änderungsantrag 850
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Verwendung einer digitalen Codierung ist untersagt.

Or. en

Begründung

Durch eine digitale Codierung wird die Reparatur, Wartung oder Ersetzung von Teilen oder

Bauteilen in einem anderen Fahrzeug verhindert oder eingeschränkt. Sie sollte untersagt sein.

Änderungsantrag 851
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Hersteller sorgen für Softwareaktualisierungen, einschließlich Sicherheitspatches. Das Entfernen und der Austausch von Teilen und Bauteilen in Fahrzeugen darf durch Softwareaktualisierungen nicht behindert werden. Die Hersteller sorgen außerdem für den Zugang zu den erforderlichen Softwaredokumentationen und Diagnosewerkzeugen für Reparatur- und Wartungsunternehmen und zugelassene Verwertungsanlagen.

Or. en

Änderungsantrag 852
Silvia Sardone, Valérie Deloge, Aldo Patriciello, Filip Turek, Marie-Luce Brasier-Clain, Roberto Vannacci, Matthieu Valet, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Susanna Ceccardi, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Hersteller weisen nach, dass von ihnen hergestellte und in Verkehr gebrachte ***Neufahrzeuge*** gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/858 und der vorliegenden Verordnung typgenehmigt sind.	(1) Die Hersteller weisen nach, dass von ihnen hergestellte und in Verkehr gebrachte ***neue Fahrzeugtypen ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 72 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/858 und der vorliegenden

Verordnung typgenehmigt sind.

Or. en

Änderungsantrag 853
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Hersteller weisen nach, dass von ihnen hergestellte und in Verkehr gebrachte ***Neufahrzeuge*** gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/858 und der vorliegenden Verordnung typgenehmigt sind.	(1) Die Hersteller weisen nach, dass von ihnen hergestellte und in Verkehr gebrachte ***neue Fahrzeugtypen ab dem [72 Monate nach Inkrafttreten]*** gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/858***, der Verordnung (EU) Nr. 168/2013*** und der vorliegenden Verordnung typgenehmigt sind.

Or. en

Begründung

Der vorgeschlagene Zeitplan ist auf den in dem vorangeganenen Artikel 7 dargelegten Zeitplan abgestimmt.

Änderungsantrag 854
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Hersteller weisen nach, dass von ihnen hergestellte und in Verkehr gebrachte ***Neufahrzeuge*** gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/858 und der vorliegenden Verordnung typgenehmigt sind.	(1) Die Hersteller weisen nach, dass von ihnen hergestellte und in Verkehr gebrachte ***neue Fahrzeugtypen ab dem [72 Monate nach Inkrafttreten]*** gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/858 und der vorliegenden Verordnung typgenehmigt sind.

Or. en

Begründung

Der vorgeschlagene Zeitplan steht mit dem in dem vorangeganenen Artikel 7 dargelegten Zeitplan im Einklang.

Änderungsantrag 855
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Hersteller weisen nach, dass von ihnen hergestellte und in Verkehr gebrachte Neufahrzeuge gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/858 und der vorliegenden Verordnung typgenehmigt sind.	(1) Die Hersteller weisen nach, dass von ihnen hergestellte und in Verkehr gebrachte Neufahrzeuge gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/858***, der Verordnung (EU) Nr. 168/2013*** und der vorliegenden Verordnung typgenehmigt sind.

Or. en

Änderungsantrag 856
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Hersteller weisen nach, dass von ihnen hergestellte und in Verkehr gebrachte ***Neufahrzeuge*** gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/858 und der vorliegenden Verordnung typgenehmigt sind.	(1) Die Hersteller weisen nach, dass von ihnen hergestellte und in Verkehr gebrachte ***neue Fahrzeugtypen ab dem [72 Monate nach Inkrafttreten]*** gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/858 und der vorliegenden Verordnung typgenehmigt sind.

Or. en

Änderungsantrag 857
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke der Typgenehmigung von Fahrzeugen, für die die Anforderungen ***der Artikel*** 4, 5, 6 oder 7 gelten, legt der Hersteller die Dokumentation vor, aus der die Einhaltung dieser Anforderungen hervorgeht, und	(2) Für die Zwecke der Typgenehmigung von Fahrzeugen, für die die Anforderungen ***des Artikels*** 4, ***Artikels*** 5 ***Absatz 2***, ***Artikels*** 6 oder ***Artikels*** 7 gelten, legt der Hersteller die Dokumentation vor, aus der die Einhaltung dieser Anforderungen hervorgeht, und

Or. en

Begründung

Mit der Einführung neuer Anforderungen im Hinblick auf Typgenehmigungen würde von der weltweit harmonisierten Regelung R 133 der Vereinten Nationen abgewichen, sodass Synergien und Standardisierungen in Verbindung mit Märkten außerhalb der EU verringert würden. Ohne klare Instrumente und Verfahren für Artikel 5 Absatz 1 sollten sich diese Anforderungen nicht auf neue Typgenehmigungen auswirken. Beschränkungen für besorgniserregende Stoffe sollten erst nach ausreichender Vorlaufzeit nach der Annahme klarer Leitlinien, Listen und Verfahren gelten, um eine reibungslose Umsetzung sicherzustellen.

Änderungsantrag 858
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke der Typgenehmigung von Fahrzeugen, für die die Anforderungen ***der Artikel*** 4, 5, 6 oder 7 gelten, legt der Hersteller die Dokumentation vor, aus der die Einhaltung dieser Anforderungen hervorgeht, und	(2) Für die Zwecke der Typgenehmigung von Fahrzeugen, für die die Anforderungen ***des Artikels*** 4, ***Artikels*** 5 ***Absatz 2***, ***Artikels*** 6 oder ***Artikels*** 7 gelten, legt der Hersteller die Dokumentation vor, aus der die Einhaltung dieser Anforderungen hervorgeht, und

Or. en

Änderungsantrag 859
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke der Typgenehmigung von Fahrzeugen, für die die Anforderungen ***der Artikel*** 4, 5, 6 oder 7 gelten, legt der Hersteller die Dokumentation vor, aus der die Einhaltung dieser Anforderungen hervorgeht, und	(2) Für die Zwecke der Typgenehmigung von Fahrzeugen, für die die Anforderungen ***des Artikels*** 4, ***Artikels*** 5 ***Absatz 2***, ***Artikels*** 6 oder ***Artikels*** 7 gelten, legt der Hersteller die Dokumentation vor, aus der die Einhaltung dieser Anforderungen hervorgeht, und

Or. en

Änderungsantrag 860
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) nimmt diese in die Beschreibungsmappe gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/858 auf;	a) nimmt diese in die Beschreibungsmappe gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/858 ***oder gegebenenfalls Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013*** auf;

Or. en

Änderungsantrag 861
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) übermittelt diese gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2018/858 der Typgenehmigungsbehörde.	b) übermittelt diese gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2018/858 ***oder gegebenenfalls Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013*** der Typgenehmigungsbehörde.

Or. en

Änderungsantrag 862
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für die Zwecke der Typgenehmigung von Fahrzeugen, für die die Anforderung des Artikels 9 gilt, legt der Hersteller der Typgenehmigungsbehörde die Kreislauffähigkeitsstrategie zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2018/858 vor.	(3) Für die Zwecke der Typgenehmigung von Fahrzeugen, für die die Anforderung des Artikels 9 gilt, legt der Hersteller der Typgenehmigungsbehörde die Kreislauffähigkeitsstrategie zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) 2018/858 ***oder gegebenenfalls Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013*** vor.

Or. en

Änderungsantrag 863
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke der Typgenehmigung von Fahrzeugen, für die die Anforderungen des Artikels 11 gelten,	(5) Für die Zwecke der Typgenehmigung von Fahrzeugen, für die die Anforderungen des Artikels 11 gelten,

reicht der Hersteller eine Erklärung zur Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen des Artikels 11 Absatz 1 gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/858 zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung gemäß Artikel 23 der genannten Verordnung bei der Typgenehmigungsbehörde ein.	reicht der Hersteller eine Erklärung zur Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen des Artikels 11 Absatz 1 gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/858 zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung gemäß Artikel 23 der genannten Verordnung bei der Typgenehmigungsbehörde ein. ***Für Fahrzeuge der Klassen N_2, N_3, M_2, M_3 und O gilt im Hinblick auf den Geltungsbeginn Folgendes:*** ***Neue Fahrzeugtypen: Antrag auf Typgenehmigung eingereicht nach Inkrafttreten + 60 Monate. Alle Fahrzeugtypen: Antrag auf Typgenehmigung , einschließlich der bereits typgenehmigten Fahrzeuge, ab dem [Inkrafttreten + 108 Monate].***

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b umfasst Fahrzeuge und Altfahrzeuge der Klassen M_2, M_3, N_2, N_3 und O, sodass potenziell alle diese Fahrzeuge auf dem EU-Markt erfasst sind. Es ist äußerst schwierig, sicherzustellen, dass ältere Fahrzeuge, die nach Inkrafttreten + 60 Monaten zu Altfahrzeugen werden, den Vorschriften entsprechen. Der Anwendungsbereich sollte auf Fahrzeuge , die nach Inkrafttreten + 60 Monate typgenehmigt wurden, sowie auf alle nach Inkrafttreten + 108 Monate zugelassenen Fahrzeuge beschränkt werden. Durch die Aufnahme von Demontageinformationen in die Typgenehmigung wird die Einhaltung der Vorschriften durch etablierte EU-Kontrollmechanismen sichergestellt.

Änderungsantrag 864
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke der Typgenehmigung von Fahrzeugen, für die die Anforderungen des Artikels 11 gelten, reicht der Hersteller eine Erklärung zur	(5) Für die Zwecke der Typgenehmigung von Fahrzeugen, für die die Anforderungen des Artikels 11 gelten, reicht der Hersteller eine Erklärung zur

Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen des Artikels 11 Absatz 1 gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/858 zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung gemäß Artikel 23 der genannten Verordnung bei der Typgenehmigungsbehörde ein.	Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen des Artikels 11 Absatz 1 gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/858 zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung gemäß Artikel 23 der genannten Verordnung bei der Typgenehmigungsbehörde ein. ***Für Fahrzeuge der Klassen N2, N3, M2, M3 und O gilt im Hinblick auf den Geltungsbeginn Folgendes: Neue Fahrzeugtypen: Antrag auf Typgenehmigung eingereicht nach Inkrafttreten + 60 Monate. Alle Fahrzeugtypen: Antrag auf Typgenehmigung , einschließlich der bereits typgenehmigten Fahrzeuge, ab dem [Inkrafttreten + 108 Monate].***

Or. en

Änderungsantrag 865
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke der Typgenehmigung von Fahrzeugen, für die die Anforderungen des Artikels 11 gelten, reicht der Hersteller eine Erklärung zur Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen des Artikels 11 Absatz 1 gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/858 zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung gemäß Artikel 23 der genannten Verordnung bei der Typgenehmigungsbehörde ein.	(5) Für die Zwecke der Typgenehmigung von Fahrzeugen, für die die Anforderungen des Artikels 11 gelten, reicht der Hersteller eine Erklärung zur Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen des Artikels 11 Absatz 1 gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/858 zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung gemäß Artikel 23 der genannten Verordnung ***oder gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 zusammen mit Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung gemäß Artikel 26 dieser Verordnung*** bei der Typgenehmigungsbehörde ein.

Or. en

Änderungsantrag 866
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Für jeden Fahrzeugtyp, der*** ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – ***erster*** Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ***gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, erstellt der Hersteller*** eine Kreislauffähigkeitsstrategie.	(1) ***Die Fahrzeughersteller erstellen*** ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – ***der erste*** Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine Kreislauffähigkeitsstrategie.

Or. en

Begründung

Der Nutzen der Vorlage einer Kreislauffähigkeitsstrategie für jedes neu typgenehmigte Modell ist unklar. Die Pflicht zur Vorlage der Kreislauffähigkeitsstrategie sollte für Hersteller auf Unternehmensebene gelten und nicht für jedes neu typgenehmigte Modell.

Änderungsantrag 867
Andreas Glück, Svenja Hahn, Christine Singer, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Für jeden Fahrzeugtyp, der ab*** dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – ***erster*** Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ***gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, erstellt der Hersteller*** eine Kreislauffähigkeitsstrategie.	(1) ***Ab*** dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – ***der erste*** Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ***erstellen Fahrzeughersteller*** eine Kreislauffähigkeitsstrategie.

Or. en

Begründung

Das Erstellen einer Kreislauffähigkeitsstrategie für jeden Fahrzeugtyp ist eine unangemessene Belastung für die Fahrzeughersteller. Mit einer Kreislauffähigkeitsstrategie je Fahrzeughersteller lässt sich angemessen beschreiben, wie das Unternehmen den Pflichten und Anforderungen nach der vorliegenden Verordnung entspricht.

Änderungsantrag 868
Silvia Sardone, Valérie Deloge, Aldo Patriciello, Filip Turek, Marie-Luce Brasier-Clain, Roberto Vannacci, Matthieu Valet, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Susanna Ceccardi, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Für jeden Fahrzeugtyp, der*** ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – ***erster*** Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ***gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, erstellt der Hersteller*** eine Kreislauffähigkeitsstrategie.	(1) ***Die Fahrzeughersteller erstellen*** ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – ***der erste*** Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine Kreislauffähigkeitsstrategie.

Or. en

Änderungsantrag 869
Laurent Castillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Für jeden Fahrzeugtyp, der*** ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – ***erster*** Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ***gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, erstellt der Hersteller***	(1) ***Die Fahrzeughersteller erstellen*** ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – ***der erste*** Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine Kreislauffähigkeitsstrategie.

eine Kreislauffähigkeitsstrategie.

Or. en

Änderungsantrag 870
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Für jeden Fahrzeugtyp, der*** ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – ***erster*** Tag des Monats ***36*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ***gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, erstellt der Hersteller*** eine Kreislauffähigkeitsstrategie.	(1) ***Die Fahrzeughersteller erstellen*** ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – ***der erste*** Tag des Monats ***60*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine Kreislauffähigkeitsstrategie.

Or. en

Begründung

Die Anforderung, eine Kreislauffähigkeitsstrategie für jedes neu typgenehmigte Modell vorzulegen, bietet keine klaren Vorteilen. Die Anwendung dieser Anforderung auf Herstellerebene dagegen stünde besser mit der Recyclingstrategie der Altfahrzeugverordnung in Einklang und würde somit für Kohärenz sorgen, den Verwaltungsaufwand verringern und die langfristige Kreislaufwirtschaft zu fördern. Darüber hinaus ist eine Verlängerung des Erfüllungszeitraums von 36 auf 60 Monate unerlässlich, um den Herstellern ausreichend Zeit zu geben, sich anzupassen, Kreislaufmaßnahmen zu integrieren und sie wirksam umzusetzen.

Änderungsantrag 871
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Für jeden Fahrzeugtyp, der*** ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – ***erster*** Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des	(1) ***Die Fahrzeughersteller erstellen*** ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – ***der erste*** Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des

Inkrafttretens dieser Verordnung] ***gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, erstellt der Hersteller*** eine Kreislauffähigkeitsstrategie.	Inkrafttretens dieser Verordnung] eine Kreislauffähigkeitsstrategie.

Or. en

Änderungsantrag 872
Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Flavio Tosi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In der Kreislauffähigkeitsstrategie wird beschrieben, welche Maßnahmen die Hersteller ergreifen werden, um ihren Pflichten nachzukommen und sicherzustellen, dass die in den Typgenehmigungsverfahren überprüften und für den betreffenden Fahrzeugtyp geltenden Anforderungen an die Kreislauffähigkeit in Kapitel II erfüllt werden.	(2) In der Kreislauffähigkeitsstrategie wird beschrieben, welche Maßnahmen die Hersteller ergreifen werden, um ihren Pflichten nachzukommen und sicherzustellen, dass die in den Typgenehmigungsverfahren überprüften und für den betreffenden Fahrzeugtyp geltenden Anforderungen an die Kreislauffähigkeit in Kapitel II erfüllt werden. ***Die Kreislauffähigkeitsstrategie darf keine unverhältnismäßigen Belastungen mit sich bringen und muss die tatsächlich vorhandenen Kapazitäten und Informationen der Lieferanten, insbesondere der KMU, berücksichtigen.***

Or. en

Änderungsantrag 873
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – der erste Tag des Monats 18 Monate nach Inkrafttreten dieser

Verordnung] erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der gemeinsam vereinbarten Standards, die von den Herstellern bei der Durchführung der Lebenszyklusanalyse gemäß Anhang IV Teil A heranzuziehen sind.

Or. en

Änderungsantrag 874
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – der erste Tag des Monats 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der gemeinsam vereinbarten Standards, die von den Herstellern bei der Durchführung der Lebenszyklusanalyse gemäß Anhang IV Teil A heranzuziehen sind.

Or. en

Änderungsantrag 875
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Hersteller überwacht und verfolgt die in der Kreislauffähigkeitsstrategie enthaltenen Maßnahmen und aktualisiert die Strategie ***alle fünf Jahre gemäß Anhang IV Teil B***.	(5) Der Hersteller überwacht und verfolgt die in der Kreislauffähigkeitsstrategie enthaltenen Maßnahmen und aktualisiert die Strategie ***im Falle maßgeblicher Änderungen***. Die

Die aktualisierte Kreislauffähigkeitsstrategie ist der Typgenehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung für den Fahrzeugtyp erteilt hat, und der Kommission vorzulegen.	aktualisierte Kreislauffähigkeitsstrategie ist der Typgenehmigungsbehörde, die die Typgenehmigung für den Fahrzeugtyp erteilt hat, und der Kommission vorzulegen.

Or. en

Begründung

Eine regelmäßige Aktualisierung der Kreislauffähigkeitsstrategie in festen Zeitabständen würde sowohl für die Hersteller als auch für die Typgenehmigungsbehörden eine unnötige Belastung darstellen. Stattdessen sollten Aktualisierungen nur erforderlich sein, wenn wesentliche Änderungen an maßgeblichen Verfahren oder Umständen eintreten, sodass ein effizienterer und zielgerichteterer Ansatz sichergestellt wird, ohne einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu verursachen.

Änderungsantrag 876
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller melden für jeden Fahrzeugtyp, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des ***Inkrafttretens dieser Verordnung***] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, den jeweiligen Rezyklatanteil von	Die Hersteller melden für jeden ***neuen*** Fahrzeugtyp, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum ***der Annahme*** des ***Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Anteils von recycelten Werkstoffen aus Verbraucherabfällen in Fahrzeugtypen nach Artikel 6 Absätze 4 und 5***] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, den jeweiligen Rezyklatanteil von

Or. en

Begründung

Bevor die Anforderung der Erklärung umgesetzt werden kann, muss zunächst eine robuste Berechnungs- und Überprüfungsmethode ausgearbeitet werden. Angesichts der Komplexität der Automobillieferkette ist ausreichend Zeit erforderlich, um genaue Daten zu sammeln. Es

ist eine standardisierte Methode erforderlich, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen. Vor der Veröffentlichung einer Machbarkeitsstudie müssen Erstausrüster Zugang zu einem harmonisierten Ansatz für die Berechnung des Rezyklatanteils haben.

Änderungsantrag 877
Pascal Canfin, Yvan Verougstraete

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller melden für jeden Fahrzeugtyp, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = ***erster Tag des Monats 36*** Monate nach ***dem Datum*** des ***Inkrafttretens dieser Verordnung***] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, den jeweiligen Rezyklatanteil von	Die Hersteller melden für jeden Fahrzeugtyp, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = ***12*** Monate nach ***der Annahme*** des ***delegierten Rechtsakts zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Anteils von recycelten Werkstoffen aus Verbraucherabfällen in Fahrzeugtypen nach Artikel 6***] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, den jeweiligen Rezyklatanteil von

Or. en

Änderungsantrag 878
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller melden für jeden Fahrzeugtyp, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens ***dieser Verordnung]*** gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, den jeweiligen Rezyklatanteil von	36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens ***des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der Methode für die Berechnung des Anteils von recycelten Werkstoffen aus Verbraucherabfällen in Fahrzeugtypen melden die Hersteller für jeden neuen Fahrzeugtyp, der ab dem [Inkrafttreten + 36 Monate]*** gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, den jeweiligen Rezyklatanteil von

Or. en

Änderungsantrag 879
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller melden für jeden Fahrzeugtyp, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, den jeweiligen Rezyklatanteil von	Die Hersteller melden für jeden ***neuen*** Fahrzeugtyp, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, den jeweiligen Rezyklatanteil von

Or. en

Änderungsantrag 880
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller melden für jeden Fahrzeugtyp, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats ***36*** Monate nach dem Datum ***des Inkrafttretens*** dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, den jeweiligen Rezyklatanteil von	Die Hersteller melden für jeden Fahrzeugtyp, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats ***12*** Monate nach dem Datum ***der Annahme der delegierten Rechtsakte nach Artikel 6 Absätze 2 und 5*** dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, den jeweiligen Rezyklatanteil von

Or. en

Änderungsantrag 881
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller melden für jeden Fahrzeugtyp, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, den jeweiligen Rezyklatanteil von	36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens ***des Durchführungsrechtsakts zur Festlegung der Methode für die Berechnung des Anteils von recycelten Werkstoffen aus Verbraucherabfällen in Fahrzeugtypen melden die Hersteller für jeden neuen Fahrzeugtyp, der ab dem [Inkrafttreten + 36 Monate]*** gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, den jeweiligen Rezyklatanteil von

Or. en

Änderungsantrag 882
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller melden für jeden Fahrzeugtyp, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, den jeweiligen Rezyklatanteil von	Die Hersteller melden für jeden ***neuen*** Fahrzeugtyp, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, den jeweiligen Rezyklatanteil von

Or. en

Änderungsantrag 883
Silvia Sardone, Valérie Deloge, Aldo Patriciello, Filip Turek, Marie-Luce Brasier-Clain, Roberto Vannacci, Matthieu Valet, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Susanna Ceccardi, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller melden für jeden Fahrzeugtyp, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, den jeweiligen Rezyklatanteil von	Die Hersteller melden für jeden ***neuen*** Fahrzeugtyp, der ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 typgenehmigt wird, den jeweiligen Rezyklatanteil von

Or. en

Änderungsantrag 884
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Samarium ***und*** Bor in Dauermagneten in Elektroantriebsmotoren;	a) Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Samarium***,*** Bor***, Nickel und Kobalt*** in Dauermagneten in Elektroantriebsmotoren;

Or. en

Änderungsantrag 885
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Samarium ***und*** Bor in Dauermagneten in Elektroantriebsmotoren;	a) Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Samarium***,*** Bor***, Nickel und Kobalt*** in Dauermagneten in Elektroantriebsmotoren;

Or. en

Änderungsantrag 886
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Samarium und Bor in Dauermagneten in Elektroantriebsmotoren;	a) Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Samarium***, Nickel, Kobalt*** und Bor in Dauermagneten in Elektroantriebsmotoren;

Or. en

Änderungsantrag 887
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Glas;

Or. en

Änderungsantrag 888
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Glas;

Or. en

Änderungsantrag 889
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) Glas;

Or. en

Änderungsantrag 890
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) Gummi;

Or. en

Änderungsantrag 891
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Gummi;

Or. en

Änderungsantrag 892
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Gummi;

Or. en

Änderungsantrag 893
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) Kupfer;

Or. en

Änderungsantrag 894
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Stahl**.**	d) Stahl ***und seinen Legierungen.***

Or. en

Änderungsantrag 895
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Kunststoff.

Or. en

Begründung

Um für Transparenz zu sorgen und die Nachfrage nach recycelten Kunststoffen anzukurbeln, sollten vor den Zielvorgaben für den Rezyklatanteil eine Frist für die obligatorische Erklärung und Anreize für proaktive Erstausrüster festgelegt werden.

Änderungsantrag 896
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Kunststoffe.

Or. en

Änderungsantrag 897
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Kunststoffe.

Or. en

Änderungsantrag 898
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Kunststoffe.

Or. en

Änderungsantrag 899
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Erklärung ***bezieht*** sich auf den ***Rezyklatanteil*** dieser im Fahrzeugtyp enthaltenen Werkstoffe und ***gibt*** für jeden Werkstoffanteil ***an***, ob der Werkstoff aus Produktions- oder Verbraucherabfällen recycelt wurde.	Die Erklärung ***sollte*** sich auf den ***Rezyklatgehalt*** dieser im Fahrzeugtyp enthaltenen Werkstoffe ***beziehen*** und für jeden Werkstoffgehalt ***angeben***, ob der Werkstoff aus Produktions- oder Verbraucherabfällen recycelt wurde.

Or. en

Begründung

Bei der Begriffsbestimmung von Verbraucher-Kunststoffabfällen sollten die verschiedenen Polymermaterialien berücksichtigt werden, die in der Regel im selben Fahrzeugabfallstrom behandelt werden. Die Bezugnahme auf Verbraucher-Kunststoffabfallströme sollte dann in allen Teilen des Legislativtextes berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 900
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Erklärung bezieht sich auf den Rezyklatanteil dieser im Fahrzeugtyp enthaltenen Werkstoffe und gibt für jeden Werkstoffanteil an, ob der Werkstoff aus Produktions- oder Verbraucherabfällen recycelt wurde.	Die Erklärung bezieht sich auf den Rezyklatanteil dieser im Fahrzeugtyp enthaltenen Werkstoffe und gibt für jeden Werkstoffanteil ***und für Kunststoffkomponenten mit einem Gewicht von mehr als 100 Gramm*** an, ob der Werkstoff aus Produktions- oder Verbraucherabfällen recycelt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 901
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Erklärung bezieht sich auf den Rezyklatanteil dieser im Fahrzeugtyp enthaltenen Werkstoffe und gibt für jeden Werkstoffanteil an, ob der Werkstoff aus Produktions- oder Verbraucherabfällen recycelt wurde.	Die Erklärung bezieht sich auf den Rezyklatanteil dieser im Fahrzeugtyp enthaltenen Werkstoffe und gibt für jeden Werkstoffanteil ***und für Kunststoffkomponenten mit einem Gewicht von mehr als 100 Gramm*** an, ob der Werkstoff aus Produktions- oder Verbraucherabfällen recycelt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 902
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Erklärung bezieht sich auf den Rezyklatanteil dieser im Fahrzeugtyp enthaltenen Werkstoffe und gibt für jeden Werkstoffanteil an, ob der Werkstoff aus Produktions- oder Verbraucherabfällen recycelt wurde.	Die Erklärung bezieht sich auf den Rezyklatanteil dieser im Fahrzeugtyp enthaltenen Werkstoffe und gibt für jeden Werkstoffanteil ***und für Kunststoffkomponenten mit einem Gewicht von mehr als 100 Gramm*** an, ob der Werkstoff aus Produktions- oder Verbraucherabfällen recycelt wurde.

Or. en

Begründung

Um für Transparenz zu sorgen und die Nachfrage nach recycelten Kunststoffen anzukurbeln, sollten vor den Zielvorgaben für den Rezyklatanteil eine Frist für die obligatorische Erklärung und Anreize für proaktive Erstausrüster festgelegt werden. Die Lieferanten müssen frühzeitig vorbereitet werden, bis 2029 müssen Daten für die Ziele für 2032 vorliegen. Vor den Erklärungen muss eine klare Methode festgelegt werden, um die Genauigkeit und Vergleichbarkeit sicherzustellen. Daher wird für Erklärungen zum Rezyklatanteil ein Schwellenwert von 100 g vorgeschlagen, der an die Kennzeichnungsvorschriften angeglichen

ist, um einen unverhältnismäßigen Aufwand für kleinere Bauteile zu vermeiden.

Änderungsantrag 903
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zusätzlich zur Erklärung wird von den Herstellern eine Zertifizierung durch Dritte nach EN 15343 und ISO 17065 verlangt.

Or. en

Änderungsantrag 904
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Absatz 1 gilt die Anforderung, den Rezyklatanteil eines bestimmten Werkstoffs anzugeben, nicht, wenn für diesen Werkstoff ein Zielwert gemäß Artikel 6 Absatz 3 oder 4 festgelegt wurde.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 905
Jonas Sjöstedt, Luke Ming Flanagan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Informationen über das Entfernen und die Ersetzung von Teilen, Bauteilen und Werkstoffen in Fahrzeugen	Informationen über das Entfernen***, die Reparatur, die Wiederaufarbeitung, die Nachrüstung, die Überholung*** und die Ersetzung von Teilen, Bauteilen und Werkstoffen in Fahrzeugen

Or. en

Änderungsantrag 906
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Informationen über das Entfernen und die Ersetzung von Teilen, Bauteilen und Werkstoffen in Fahrzeugen	Informationen über das Entfernen***, die Reparatur, die Wiederaufarbeitung, die Nachrüstung, die Überholung*** und die Ersetzung von Teilen, Bauteilen und Werkstoffen in Fahrzeugen

Or. en

Änderungsantrag 907
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Informationen über das Entfernen ***und*** die Ersetzung von Teilen, Bauteilen und Werkstoffen in Fahrzeugen	Informationen über das Entfernen***,*** die Ersetzung ***und die Reparatur*** von Teilen, Bauteilen und Werkstoffen in Fahrzeugen

Or. en

Änderungsantrag 908
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gewähren die Hersteller Abfallbewirtschaftern sowie ***Reparatur- und Wartungsunternehmen*** uneingeschränkten, standardisierten und nicht diskriminierenden Zugriff auf die in Anhang V aufgeführten Informationen, die den Zugang zu sowie die sichere Entfernung und Ersetzung von Folgendem ermöglichen:	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gewähren die Hersteller Abfallbewirtschaftern sowie ***Nachrüst-, Reparatur- und Wartungsunternehmen nach dem Datum der Beendigung des Inverkehrbringens mindestens 20 Jahre lang*** uneingeschränkten***, sofortigen***, standardisierten und nicht diskriminierenden Zugriff auf die in Anhang V aufgeführten Informationen, die den Zugang zu sowie die sichere ***und zerstörungsfreie*** Entfernung***, Reparatur, Wiederaufarbeitung, Nachrüstung, Überholung*** und Ersetzung von Folgendem ***ohne Beeinträchtigung der Fahrzeugleistung*** ermöglichen:

Or. en

Änderungsantrag 909
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gewähren die Hersteller Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen uneingeschränkten, standardisierten und nicht diskriminierenden Zugriff auf die in	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gewähren die Hersteller Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen ***nach dem Datum der Beendigung des Inverkehrbringens mindestens 20 Jahre***

Anhang V aufgeführten Informationen, die den Zugang zu sowie die sichere Entfernung und Ersetzung von Folgendem ermöglichen:	***lang*** uneingeschränkten, ***sofortigen, kostenlosen***, standardisierten, und nicht diskriminierenden Zugriff auf die in Anhang V aufgeführten Informationen, die den Zugang zu sowie die sichere ***und zerstörungsfreie*** Entfernung***, Reparatur, Überholung, Wiederaufarbeitung*** und Ersetzung von Folgendem ***ohne Beeinträchtigung der Fahrzeugleistung*** ermöglichen:

Or. en

Änderungsantrag 910
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gewähren die Hersteller Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen uneingeschränkten, standardisierten und nicht diskriminierenden Zugriff auf die in Anhang V aufgeführten Informationen, die den Zugang zu ***sowie die sichere*** Entfernung und Ersetzung von Folgendem ermöglichen:	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gewähren die Hersteller Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen uneingeschränkten***, sofortigen, kostenlosen***, standardisierten und nicht diskriminierenden Zugriff auf die in Anhang V aufgeführten Informationen, die den Zugang zu einer sicheren und zerstörungsfreien Entfernung und Ersetzung ***sowie gegebenenfalls Reparatur, Wiederaufarbeitung und Überholung*** von Folgendem ***ohne Beeinträchtigung der Leistung*** ermöglichen:

Or. en

Änderungsantrag 911
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Ab*** dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gewähren die Hersteller Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen uneingeschränkten, standardisierten und nicht diskriminierenden Zugriff auf die in Anhang V aufgeführten Informationen, die den Zugang zu sowie die sichere Entfernung ***und*** Ersetzung von Folgendem ermöglichen:	(1) ***Für neue Fahrzeugtypen, die ab*** dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ***genehmigt werden,*** gewähren die Hersteller Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen ***mit vorhandenen, von der Automobilindustrie verwendeten Werkzeugen*** uneingeschränkten, standardisierten und nicht diskriminierenden Zugriff auf die in Anhang V aufgeführten Informationen, die den Zugang zu sowie die sichere Entfernung***,*** Ersetzung***, Wiederaufarbeitung und Überholung*** von Folgendem ermöglichen:

Or. en

Begründung

Über das International Dismantling Information System (IDIS) werden zugelassene Verwertungsanlagen kostenlos über die Entfernung von Teilen und Bauteilen informiert. Dieser Artikel verpflichtet die Fahrzeughersteller, unabhängigen Wirtschaftsakteuren die Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Zugang zu bestimmten Bauteilen, deren Entfernung oder deren Ersetzung erforderlich sind. Diese Anforderungen sollten auf alle kreislauforientierten Anwendungen, einschließlich Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung und Überholung, ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 912
Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gewähren die Hersteller ***Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen*** uneingeschränkten, standardisierten und nicht diskriminierenden Zugriff auf die in Anhang V aufgeführten Informationen, die den Zugang zu sowie die sichere Entfernung und Ersetzung von Folgendem ermöglichen:	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gewähren die Hersteller ***zugelassenen Verwertungsanlagen und Notfalldiensten für neue genehmigte Fahrzeugtypen beispielsweise mit vorhandenen, von der Automobilindustrie verwendeten Werkzeugen*** uneingeschränkten, standardisierten und nicht diskriminierenden Zugriff auf die in Anhang V aufgeführten Informationen, die den Zugang zu sowie die sichere Entfernung und Ersetzung von Folgendem ermöglichen:

Or. en

Änderungsantrag 913
Barbara Bonte, Viktória Ferenc, Filip Turek, Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Silvia Sardone, Marie-Luce Brasier-Clain, Anne-Sophie Frigout

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gewähren die Hersteller Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen uneingeschränkten, standardisierten und nicht diskriminierenden Zugriff auf die in Anhang V aufgeführten Informationen, die den Zugang zu ***sowie die sichere*** Entfernung ***und*** Ersetzung von Folgendem ermöglichen:	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gewähren die Hersteller Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen uneingeschränkten, standardisierten und nicht diskriminierenden Zugriff auf die in Anhang V aufgeführten Informationen, die den Zugang zu ***der sicheren*** Entfernung***,*** Ersetzung***, Reparatur, Wiederaufarbeitung und Überholung*** von Folgendem ermöglichen:

Or. en

Änderungsantrag 914
Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gewähren die Hersteller Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen uneingeschränkten, standardisierten und nicht diskriminierenden Zugriff auf die in Anhang V aufgeführten Informationen, die den Zugang zu sowie die sichere Entfernung ***und*** Ersetzung von Folgendem ermöglichen:	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gewähren die Hersteller Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen uneingeschränkten, standardisierten und nicht diskriminierenden Zugriff auf die in Anhang V aufgeführten Informationen, die den Zugang zu sowie die sichere Entfernung***,*** Ersetzung***, Wiederaufarbeitung und Überholung*** von Folgendem ermöglichen:

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird für einen klaren und durchsetzbaren Zugang zu wesentlichen Reparatur- und Wartungsinformationen gesorgt, sodass die Verfügbarkeit von Ersatzteilen erweitert und unnötige Beschränkungen für unabhängige Reparaturbetriebe verhindert werden. Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit des Anschlussmarkts gestärkt und sichergestellt, dass Fahrzeugeigner erschwingliche und vielfältige Reparaturmöglichkeiten haben.

Änderungsantrag 915
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Ab*** dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach	(1) ***Für neue Fahrzeugtypen, die ab*** dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats

dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gewähren die Hersteller ***Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen*** uneingeschränkten, standardisierten und nicht diskriminierenden Zugriff auf die in Anhang V aufgeführten Informationen, die den Zugang zu sowie die sichere Entfernung und Ersetzung von Folgendem ermöglichen:	36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ***genehmigt werden,*** gewähren die Hersteller ***zugelassenen Verwertungsanlagen beispielsweise mit vorhandenen, von der Automobilindustrie verwendeten Werkzeugen*** uneingeschränkten, standardisierten und nicht diskriminierenden Zugriff auf die in Anhang V aufgeführten Informationen, die den Zugang zu sowie die sichere Entfernung und Ersetzung von Folgendem ermöglichen:

Or. en

Begründung

Nur zugelassene Verwertungsanlagen sollten gemäß Artikel 11 Zugang zu Demontageinformationen haben, da andere Abfallbewirtschafter und Reparaturdienste diese nicht benötigen. Die Bereitstellung dieser Informationen an Unbefugte könnte Sicherheitsrisiken bergen, zugelassene Anlagen können sich jedoch über IDIS als unabhängige Wirtschaftsakteure registrieren, um auf Daten im Zusammenhang mit der Wiederverwendung zuzugreifen.

Änderungsantrag 916
Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gewähren die Hersteller Abfallbewirtschaftern ***sowie*** Reparatur- und Wartungsunternehmen uneingeschränkten, standardisierten und nicht diskriminierenden Zugriff auf die in Anhang V aufgeführten Informationen, die den Zugang zu sowie die sichere Entfernung und Ersetzung von Folgendem ermöglichen:	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gewähren die Hersteller Abfallbewirtschaftern***,*** Reparatur- und Wartungsunternehmen ***sowie Notfalldiensten*** uneingeschränkten, standardisierten und nicht diskriminierenden Zugriff auf die in Anhang V aufgeführten Informationen, die den Zugang zu sowie die sichere Entfernung und Ersetzung von Folgendem ermöglichen:

Or. en

Begründung

New technologies are accompanied by new challenges and risks. Emergency services world-wide are asking for more information and guidance on the specifics of these new technologies and vehicles as it can save lives during rescue operations. At least the information included in the International Dismantling Information System (IDIS) platform should be available for emergency services. The ISO17840 Standard can be of help here, as it provides a template document (rescue sheet, pictograms, response guide, ...) which OEMs can use to inform emergency services about this vital information. When OEMs use this form, they even get a higher safety score attributed by the European New Car Assessment Programme (NCAP).

Änderungsantrag 917
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Ab*** dem [***Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats*** 36 Monate ***nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung***] gewähren die Hersteller Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen uneingeschränkten, standardisierten und nicht diskriminierenden Zugriff auf die in Anhang V aufgeführten Informationen, die den Zugang zu sowie die sichere Entfernung ***und Ersetzung*** von Folgendem ermöglichen:	(1) ***Für neue Fahrzeugtypen, die ab*** dem [***Inkrafttreten*** + 36 Monate] ***genehmigt werden***, gewähren die Hersteller Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen ***beispielsweise mit vorhandenen, von der Automobilindustrie verwendeten Werkzeugen*** uneingeschränkten, standardisierten und nicht diskriminierenden Zugriff auf die in Anhang V aufgeführten Informationen, die den Zugang zu sowie die sichere Entfernung von Folgendem ermöglichen:

Or. en

Änderungsantrag 918
Andreas Schwab

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gewähren die Hersteller Abfallbewirtschaftern ***sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen*** uneingeschränkten, standardisierten und nicht diskriminierenden Zugriff auf die in Anhang V aufgeführten Informationen, die den Zugang zu sowie die sichere Entfernung und Ersetzung von Folgendem ermöglichen:	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] gewähren die Hersteller Abfallbewirtschaftern uneingeschränkten, standardisierten und nicht diskriminierenden Zugriff auf die in Anhang V aufgeführten Informationen, die den Zugang zu sowie die sichere Entfernung und Ersetzung von Folgendem ermöglichen:

Or. en

Änderungsantrag 919
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***im Fahrzeug*** verbaute Elektrofahrzeugbatterien;	a) ***in Fahrzeuge*** verbaute Elektrofahrzeugbatterien ***und ihre Bestandteile bis hin zum kleinsten Ersatzteil***;

Or. ro

Änderungsantrag 920
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) im Fahrzeug verbaute Elektrofahrzeugbatterien;	a) im Fahrzeug verbaute Elektrofahrzeugbatterien***, ihr Batteriemanagementsystem sowie Module***

	oder Zellen und etwaige andere Bestandteile;

Or. en

Änderungsantrag 921
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) im Fahrzeug verbaute Elektrofahrzeugbatterien;	a) im Fahrzeug verbaute Elektrofahrzeugbatterien***, ihr Batteriemanagementsystem sowie Module oder Zellen und etwaige andere Bestandteile***;

Or. en

Änderungsantrag 922
Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) im Fahrzeug verbaute Elektrofahrzeugbatterien;	a) im Fahrzeug verbaute Elektrofahrzeugbatterien***, einschließlich ihrer austauschbaren Bestandteile***;

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird klargestellt, dass Elektrofahrzeugbatterien aus austauschbaren Elementen bestehen, die repariert und ersetzt werden können, um ihre dauerhafte Verwendbarkeit zu einem erschwinglichen Preis sicherzustellen.

Änderungsantrag 923
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa

Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) im Fahrzeug verbaute Elektrofahrzeugbatterien;	a) im Fahrzeug verbaute Elektrofahrzeugbatterien ***und ihre Batteriesätze***;

Or. en

Änderungsantrag 924
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) im Fahrzeug verbaute Elektroantriebsmotoren;	b) im Fahrzeug verbaute Elektroantriebsmotoren ***und ihre Bestandteile***;

Or. en

Änderungsantrag 925
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) im Fahrzeug verbaute Elektroantriebsmotoren;	b) im Fahrzeug verbaute Elektroantriebsmotoren ***und ihre Bestandteile***;

Or. en

Änderungsantrag 926
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) digital kodierte Bauteile und Teile eines Fahrzeugs, wenn eine solche Codierung deren Reparatur, Wartung oder Ersetzung in einem anderen Fahrzeug verhindert.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Digitale Codierung sollte untersagt sein.

Änderungsantrag 927
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) digital kodierte Bauteile und Teile eines Fahrzeugs, wenn eine solche Codierung deren Reparatur, Wartung oder Ersetzung in einem anderen Fahrzeug verhindert.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Zugelassene Verwertungsanlagen benötigen keinen Zugang zu diesen Informationen, da Reparatur- und Wartungsunternehmen bereits nach Anhang X der Verordnung (EU) 2018/858, Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 und den Artikeln 4 und 6 der Verordnung (EU) 2024/1257 entsprechende Rechte haben. Sie müssen nicht auf die Altfahrzeugverordnung zurückgreifen, um Zugang zu erhalten. Möchten zugelassene Verwertungsanlagen auf codierte Teile zugreifen, können sie sich über den entsprechenden Registrierungslink im IDIS registrieren.

Änderungsantrag 928
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) digital kodierte Bauteile und Teile eines Fahrzeugs, wenn eine solche Codierung deren Reparatur, Wartung oder Ersetzung in einem anderen Fahrzeug verhindert.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 929
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Teilenummern, frühere Teilenummern und Teilenummern, die den Austausch zwischen Marken, Typen, Modellen und Baujahren ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 930
Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Hersteller legen Leitlinien für Rettungs- und Notfallmaßnahmen vor.

Or. en

Änderungsantrag 931
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller sorgen für die Zusammenarbeit mit den zugelassenen Verwertungs- sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen, indem sie die erforderlichen Kommunikationsplattformen einrichten, um die in Absatz 1 genannten und die in Anhang V aufgeführten Informationen bereitzustellen und auf dem neuesten Stand zu halten.	Die Hersteller sorgen für die Zusammenarbeit mit den zugelassenen Verwertungs- sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen, indem sie die erforderlichen Kommunikationsplattformen einrichten, um die in Absatz 1 genannten und die in Anhang V aufgeführten Informationen bereitzustellen und auf dem neuesten Stand zu halten. ***Die Hersteller stellen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen kostenlos zur Verfügung. Die Hersteller können von Abfallbewirtschaftern und Reparatur- und Wartungsunternehmen eine Gebühr verlangen, deren Höhe die direkten Kosten für die Bereitstellung der angeforderten Informationen, insbesondere die Kosten für die Datenformatierung, die elektronische Verbreitung und die Speicherung über Kommunikationsplattformen, nicht übersteigen darf.***

Or. ro

Änderungsantrag 932
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller sorgen für die Zusammenarbeit mit den zugelassenen Verwertungs- sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen, indem sie die erforderlichen Kommunikationsplattformen einrichten,	Die Hersteller sorgen für die Zusammenarbeit mit den zugelassenen Verwertungs- sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen, indem sie die erforderlichen Kommunikationsplattformen einrichten,

um die in Absatz 1 genannten und die in Anhang V aufgeführten Informationen bereitzustellen und auf dem neuesten Stand zu halten.	um die in Absatz 1 genannten und die in Anhang V aufgeführten Informationen bereitzustellen und auf dem neuesten Stand zu halten. ***Die Informationen werden auf jeden Fall auch über das System IDIS bereitgestellt.***

Or. en

Begründung

Es ist sehr wichtig, dass die Informationen auch über das IDIS (= International Dismantling Information System) zur Verfügung gestellt werden. Dieses System hat sich als sehr erfolgreich bewährt.

Änderungsantrag 933
Pascal Canfin, Yvan Verougstraete, Ivars Ijabs

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller sorgen für die Zusammenarbeit mit den zugelassenen ***Verwertungs- sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen***, indem sie die erforderlichen Kommunikationsplattformen einrichten, um die in Absatz 1 genannten und die in Anhang V aufgeführten Informationen bereitzustellen und auf dem neuesten Stand zu halten.	Die Hersteller sorgen für die Zusammenarbeit mit den zugelassenen ***Nachrüst-, Verwertungs- sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen***, indem sie die erforderlichen Kommunikationsplattformen einrichten, um die in Absatz 1 genannten und die in Anhang V aufgeführten Informationen bereitzustellen und auf dem neuesten Stand zu halten.

Or. en

Änderungsantrag 934
Jens Gieseke, Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller sorgen für die	Die Hersteller sorgen für die

Zusammenarbeit mit den zugelassenen ***Verwertungs- sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen***, indem sie die erforderlichen Kommunikationsplattformen einrichten, um die in Absatz 1 genannten und die in Anhang V aufgeführten Informationen bereitzustellen und auf dem neuesten Stand zu halten.	Zusammenarbeit mit den zugelassenen ***Verwertungs-, Nachrüst- sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen***, indem sie die erforderlichen Kommunikationsplattformen einrichten, um die in Absatz 1 genannten und die in Anhang V aufgeführten Informationen bereitzustellen und auf dem neuesten Stand zu halten.

Or. en

Begründung

Die Zusammenarbeit zwischen Herstellern und allen Unternehmen ist wichtig, um die Nachhaltigkeit und Technologieneutralität der Automobilindustrie sicherzustellen.

Änderungsantrag 935
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller sorgen für die Zusammenarbeit mit den zugelassenen ***Verwertungs- sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen***, indem sie die erforderlichen Kommunikationsplattformen einrichten, um die in Absatz 1 genannten und die in Anhang V aufgeführten Informationen bereitzustellen und auf dem neuesten Stand zu halten.	Die Hersteller sorgen für die Zusammenarbeit mit den zugelassenen ***Verwertungs-, Reparatur- und Wartungsunternehmen sowie Nachrüstunternehmen***, indem sie die erforderlichen Kommunikationsplattformen einrichten, um die in Absatz 1 genannten und die in Anhang V aufgeführten Informationen bereitzustellen und auf dem neuesten Stand zu halten.

Or. en

Änderungsantrag 936
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller sorgen für die Zusammenarbeit mit den zugelassenen ***Verwertungs- sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen***, indem sie die erforderlichen Kommunikationsplattformen einrichten, um die in Absatz 1 genannten und die in Anhang V aufgeführten Informationen bereitzustellen und auf dem neuesten Stand zu halten.	Die Hersteller sorgen für die Zusammenarbeit mit den zugelassenen ***Verwertungsanlagen***, indem sie die erforderlichen Kommunikationsplattformen einrichten, um die in Absatz 1 genannten und die in Anhang V aufgeführten Informationen bereitzustellen und auf dem neuesten Stand zu halten.

Or. en

Änderungsantrag 937
Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Hersteller stellen über das Muster der Norm ISO17840 Leitlinien für Rettungs- und Notfallmaßnahmen zur Verfügung.

Or. en

Begründung

New technologies are accompanied by new challenges and risks. Emergency services world-wide are asking for more information and guidance on the specifics of these new technologies and vehicles as it can save lives during rescue operations. At least the information included in the International Dismantling Information System (IDIS) platform should be available for emergency services. The ISO17840 Standard can be of help here, as it provides a template document (rescue sheet, pictograms, response guide, ...) which OEMs can use to inform emergency services about this vital information. When OEMs use this form, they even get a higher safety score attributed by the European New Car Assessment Programme (NCAP).

Änderungsantrag 938
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller stellen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen kostenlos zur Verfügung. ***Die Hersteller können von Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen Gebühren in Höhe des Betrags erheben, der zur Deckung der Verwaltungskosten für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über Kommunikationsplattformen erforderlich ist.***	Die Hersteller stellen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen kostenlos zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 939
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller stellen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen kostenlos zur Verfügung. ***Die Hersteller können von Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen Gebühren in Höhe des Betrags erheben, der zur Deckung der Verwaltungskosten für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über Kommunikationsplattformen erforderlich ist.***	Die Hersteller stellen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen kostenlos zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 940
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller stellen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen kostenlos zur Verfügung. ***Die Hersteller können von Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen Gebühren in Höhe des Betrags erheben, der zur Deckung der Verwaltungskosten für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über Kommunikationsplattformen erforderlich ist.***	Die Hersteller stellen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen kostenlos zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 941
Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller stellen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen kostenlos zur Verfügung. ***Die Hersteller können von Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen Gebühren in Höhe des Betrags erheben, der zur Deckung der Verwaltungskosten für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über Kommunikationsplattformen erforderlich ist.***	Die Hersteller stellen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen kostenlos zur Verfügung.

Or. en

Begründung

Die Schaffung einer Kreislaufwirtschaft in Europa kommt allen zugute, und alle Interessenträger müssen Verantwortung übernehmen, um sie zu erreichen. Es ist völlig kontraproduktiv, unfair und verursacht Verwaltungsaufwand, wenn Abfallbewirtschafter oder Reparatur- und Wartungsunternehmen den Herstellern im Austausch für die Informationen,

die sie bereitstellen müssen, Gebühren zahlen.

Änderungsantrag 942
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller stellen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen kostenlos zur Verfügung. ***Die Hersteller können von Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen Gebühren in Höhe des Betrags erheben, der zur Deckung der Verwaltungskosten für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über Kommunikationsplattformen erforderlich ist.***	Die Hersteller stellen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen kostenlos zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 943
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller stellen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen kostenlos zur Verfügung. Die Hersteller können von Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen Gebühren in Höhe ***des*** Betrags erheben, der ***zur Deckung der Verwaltungskosten*** für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen ***über Kommunikationsplattformen erforderlich ist***.	Die Hersteller stellen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen kostenlos zur Verfügung. Die Hersteller können von Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen Gebühren in Höhe ***eines*** Betrags erheben, der ***die unmittelbar*** für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen ***entstandenen Kosten, einschließlich insbesondere der notwendigen Kosten für die Formatierung der Daten, die Verbreitung auf***

elektronischem Wege und die Speicherung, nicht übersteigt.

Or. en

Begründung

Zwar ist es legitim, dass die Hersteller einen Ausgleich für die Kosten, die sich aus einer ihnen auferlegten rechtlichen Verpflichtung ergeben, erhalten, jedoch gibt es keinen Grund, Gebühren zu erheben, die über die unmittelbaren Kosten, die sich durch die Bereitstellung technischer Informationen für Abfallbewirtschafter sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen ergeben, hinausgehen.

Änderungsantrag 944
Pascal Canfin, Yvan Verougstraete, Ivars Ijabs

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller stellen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen kostenlos zur Verfügung. Die Hersteller können von Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen Gebühren in Höhe des Betrags erheben, der zur Deckung der Verwaltungskosten für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über Kommunikationsplattformen erforderlich ist.	Die Hersteller stellen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen kostenlos zur Verfügung. Die Hersteller können von ***Nachrüstunternehmen,*** Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen Gebühren in Höhe des Betrags erheben, der zur Deckung der Verwaltungskosten für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über Kommunikationsplattformen erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 945
Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller stellen die in Unterabsatz 1	Die Hersteller stellen die in Unterabsatz 1

genannten Informationen kostenlos zur Verfügung. Die Hersteller können von Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen Gebühren in ***Höhe des Betrags*** erheben, der zur Deckung der ***Verwaltungskosten*** für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über Kommunikationsplattformen erforderlich ist.

genannten Informationen kostenlos zur Verfügung. Die Hersteller können von Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen Gebühren ***nur*** in ***dem Umfang*** erheben, der zur Deckung der ***tatsächlich*** für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über Kommunikationsplattformen ***angefallenen Verwaltungskosten*** erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 946
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller stellen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen kostenlos zur Verfügung. Die Hersteller können von ***Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen*** Gebühren in Höhe des Betrags erheben, der zur Deckung der Verwaltungskosten für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über Kommunikationsplattformen erforderlich ist.	Die Hersteller stellen ***zugelassenen Verwertungsanlagen*** die in Unterabsatz 1 genannten Informationen kostenlos zur Verfügung. Die Hersteller können von ***zugelassenen Verwertungsanlagen*** Gebühren in Höhe des Betrags erheben, der zur Deckung der Verwaltungskosten für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über Kommunikationsplattformen erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 947
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller stellen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen kostenlos zur	Die Hersteller stellen die in Unterabsatz 1 genannten Informationen kostenlos zur

Verfügung. Die Hersteller können von ***Abfallbewirtschaftern sowie Reparatur- und Wartungsunternehmen*** Gebühren in Höhe des Betrags erheben, der zur Deckung der Verwaltungskosten für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über Kommunikationsplattformen erforderlich ist.	Verfügung. Die Hersteller können von ***zugelassenen Verwertungsanlagen*** Gebühren in Höhe des Betrags erheben, der zur Deckung der Verwaltungskosten für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen über Kommunikationsplattformen erforderlich ist.

Or. en

Begründung

Abfallbewirtschafter sollten Zugang zu den in Artikel 11 vorgeschriebenen Informationen haben, insbesondere zu Einzelheiten über die Entfernung von Bauteilen. Was die Reparatur und Wartung betrifft, so ist der Zugang zu Fahrzeug-, Teile- und Bauteildaten bereits in Anhang X der Verordnung (EU) 2018/858, Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 und den Artikeln 4 und 6 der Verordnung (EU) 2024/1257 geregelt. Darüber hinaus ist bereits die Plattform IDIS in Gebrauch.

Änderungsantrag 948
Andreas Glück, Svenja Hahn, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs V zu erlassen, um die Liste der Teile, Bauteile und Werkstoffe von Fahrzeugen und den Umfang der von den Herstellern bereitzustellenden Informationen zu überarbeiten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies ist ein wesentlicher Bestandteil der Verordnung, über den die Kommission nicht im Wege delegierter Rechtsakte entscheiden können sollte.

Änderungsantrag 949
Silvia Sardone, Valérie Deloge, Aldo Patriciello, Filip Turek, Marie-Luce Brasier-Clain, Roberto Vannacci, Matthieu Valet, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Susanna Ceccardi, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die Hersteller*** stellen sicher, dass Elektroantriebsmotoren, die Dauermagnete enthalten, ein gut sichtbares, gut lesbares und unverwischbares Etikett mit den ***in Anhang VI Nummer 4 aufgeführten*** Informationen tragen.	(2) ***Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** stellen ***die Hersteller*** sicher, dass Elektroantriebsmotoren, die Dauermagnete enthalten, ein gut sichtbares, gut lesbares und unverwischbares Etikett mit den Informationen ***gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/1252*** tragen.

Or. en

Änderungsantrag 950
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die Hersteller*** stellen sicher, dass Elektroantriebsmotoren, die Dauermagnete enthalten, ein gut sichtbares, gut lesbares und unverwischbares Etikett mit den in Anhang VI Nummer 4 aufgeführten Informationen tragen.	(2) ***Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** stellen ***die Hersteller*** sicher, dass Elektroantriebsmotoren, die Dauermagnete enthalten, ein gut sichtbares, gut lesbares und unverwischbares Etikett mit den in Anhang VI Nummer 4 aufgeführten Informationen tragen.

Or. en

Änderungsantrag 951
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die Hersteller*** stellen sicher, dass Elektroantriebsmotoren, die Dauermagnete enthalten, ein gut sichtbares, gut lesbares und unverwischbares Etikett mit den in Anhang VI Nummer 4 aufgeführten Informationen tragen.	(2) ***Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** stellen ***die Hersteller*** sicher, dass Elektroantriebsmotoren, die Dauermagnete enthalten, ein gut sichtbares, gut lesbares und unverwischbares Etikett mit den in Anhang VI Nummer 4 aufgeführten Informationen tragen.

Or. en

Begründung

Doppelregulierung sollten vermieden werden. In der EU-Verordnung über Altfahrzeuge sollten ausschließlich Anforderungen im Hinblick auf die Kreislauffähigkeit und die Kennzeichnung von Fahrzeugteilen festgelegt werden. Die Hersteller benötigen Zeit, um die Kennzeichnung von Elektroantriebsmotoren anzupassen. Anhang VI Nummer 4 muss an den Zeitplan der Verordnung zu kritischen Rohstoffen angeglichen werden, wonach die Kennzeichnung ab dem 24. Mai 2029 anwendbar ist. Daher wird empfohlen, die Pflicht auf 36 Monate nach Inkrafttreten zu verschieben. Darüber hinaus müssen widersprüchliche Vorgaben im Hinblick auf den Geltungsbereich und die Zeitpläne für die Kennzeichnung nach der Verordnung zu kritischen Rohstoffen und der Verordnung über Altfahrzeuge beseitigt werden, um für Klarheit zu sorgen.

Änderungsantrag 952
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Hersteller stellen sicher, dass ***Elektroantriebsmotoren***, die Dauermagnete enthalten, ein gut	(2) Die Hersteller stellen sicher, dass ***Fahrzeugteile und Motorbestandteile***, die Dauermagnete enthalten, ein gut

sichtbares, gut lesbares und unverwischbares Etikett mit den in Anhang VI Nummer 4 aufgeführten Informationen tragen.	sichtbares, gut lesbares und unverwischbares Etikett mit den in Anhang VI Nummer 4 aufgeführten Informationen tragen.

Or. en

Änderungsantrag 953
Ivars Ijabs, Svenja Hahn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
an	***entfällt***
class="highlight-diff">[…]	

Or. en

Änderungsantrag 954
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kreislaufpass für Fahrzeuge	***Digitaler*** Kreislaufpass für Fahrzeuge

Or. en

Änderungsantrag 955
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kreislaufpass für Fahrzeuge	***Digitaler*** Kreislaufpass für Fahrzeuge

Or. en

Änderungsantrag 956
Pascal Canfin, Yvan Verougstraete, Andreas Glück, Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 84 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] verfügt jedes in Verkehr gebrachte Fahrzeug über einen Kreislaufpass, der an andere fahrzeugbezogene Umweltpässe nach Unionsrecht angepasst und nach Möglichkeit in diese integriert ist.	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 84 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] verfügt jedes in Verkehr gebrachte Fahrzeug über einen Kreislaufpass, der an andere fahrzeugbezogene Umweltpässe nach Unionsrecht angepasst ***und mit ihnen interoperabel*** und nach Möglichkeit in diese integriert ist.

Or. en

Änderungsantrag 957
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***84*** Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] verfügt jedes in Verkehr gebrachte Fahrzeug über einen Kreislaufpass, der an andere fahrzeugbezogene Umweltpässe nach Unionsrecht angepasst und nach Möglichkeit in diese integriert ist.	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***12*** Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] verfügt jedes in Verkehr gebrachte***, neu typgenehmigte*** Fahrzeug über einen ***digitalen*** Kreislaufpass, der an andere fahrzeugbezogene Umweltpässe nach Unionsrecht angepasst und nach Möglichkeit in diese integriert ist.

Or. en

Änderungsantrag 958
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 84 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] verfügt ***jedes in Verkehr gebrachte Fahrzeug*** über einen Kreislaufpass, der ***an andere fahrzeugbezogene Umweltpässe nach Unionsrecht angepasst und nach Möglichkeit in diese integriert*** ist.	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 84 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] verfügt ***jeder Fahrzeugtyp*** über einen Kreislaufpass, der ***mit anderen fahrzeugbezogenen Umweltpässen oder Datenbanken interoperabel*** ist.

Or. en

Begründung

Um Doppelarbeit und unnötige Belastungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer umfangreichen Datenmenge zu vermeiden, sollte der Kreislaufpass für Fahrzeuge nur für jeden Fahrzeugtyp und nicht für jedes einzelne Fahrzeug Informationen erfordern. Doppelarbeit im Zusammenhang mit unterschiedlichen Produktpässen, die nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften erforderlich sind, muss vermieden werden. Anstatt neue Systeme zu schaffen, sollte das eingerichtete International Dismantling Information System (IDIS), das für alle betroffenen Akteure der Industrie kostenlos und zugänglich ist, genutzt und weiterentwickelt werden.

Änderungsantrag 959
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Ab*** dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 84 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] verfügt ***jedes in Verkehr gebrachte Fahrzeug*** über einen Kreislaufpass, der ***an andere***	(1) ***Was neue Fahrzeugtypen betrifft, die ab*** dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 84 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] ***genehmigt werden,*** verfügt ***jeder neue Fahrzeugtyp*** über einen

fahrzeugbezogene Umweltpässe nach Unionsrecht ***angepasst und nach Möglichkeit in diese integriert*** ist.

digitalen Kreislaufpass, der ***mit anderen fahrzeugbezogenen Umweltpässen*** nach Unionsrecht ***interoperabel*** ist.

Or. en

Begründung

Der Kreislaufpass für Fahrzeuge sollte nur für neu zugelassene Fahrzeuge gelten, die für die Verordnung über Altfahrzeuge relevant sind. Fahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung über Altfahrzeuge typgenehmigt wurden, sollten durch eine Bestandsschutzklausel ausgenommen werden. Um Doppelarbeit und übermäßige Daten zu vermeiden, sollte der Pass Informationen pro Fahrzeugtyp und nicht pro Einheit erfordern. Eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften ist unerlässlich, und anstatt neue Systeme zu schaffen, sollte das bestehende IDIS-System genutzt und verbessert werden.

Änderungsantrag 960
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Ab*** dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 84 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] verfügt ***jedes in Verkehr gebrachte Fahrzeug*** über einen Kreislaufpass, der ***an andere fahrzeugbezogene Umweltpässe*** nach Unionsrecht ***angepasst und nach Möglichkeit in diese integriert*** ist.	(1) ***Was neue Fahrzeugtypen betrifft, die ab*** dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 84 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] ***genehmigt werden,*** verfügt ***jeder Fahrzeugtyp*** über einen Kreislaufpass, der ***mit anderen fahrzeugbezogenen Umweltpässen*** nach Unionsrecht ***interoperabel*** ist.

Or. en

Änderungsantrag 961
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für	(1) Ab dem [Amt für

Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***84*** Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] verfügt jedes in Verkehr gebrachte Fahrzeug über einen Kreislaufpass, der an andere fahrzeugbezogene Umweltpässe nach Unionsrecht angepasst und nach Möglichkeit in diese integriert ist	Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***60*** Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] verfügt jedes in Verkehr gebrachte Fahrzeug über einen Kreislaufpass, der an andere fahrzeugbezogene Umweltpässe nach Unionsrecht angepasst und nach Möglichkeit in diese integriert ist

Or. en

Änderungsantrag 962
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***84*** Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] verfügt jedes in Verkehr gebrachte Fahrzeug über einen Kreislaufpass, der an andere fahrzeugbezogene Umweltpässe nach Unionsrecht angepasst und nach Möglichkeit in diese integriert ist.	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***72*** Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] verfügt jedes in Verkehr gebrachte Fahrzeug über einen Kreislaufpass, der an andere fahrzeugbezogene Umweltpässe nach Unionsrecht angepasst und nach Möglichkeit in diese integriert ist.

Or. en

Änderungsantrag 963
Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Flavio Tosi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***84*** Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] verfügt jedes in Verkehr gebrachte Fahrzeug über einen	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***96*** Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] ***sowie nach Prüfung der Vereinbarkeit mit anderen***

Kreislaufpass, der an andere fahrzeugbezogene Umweltpässe nach Unionsrecht angepasst und nach Möglichkeit in diese integriert ist.	***Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung und auf der Grundlage eines von der Kommission erstellten Folgenabschätzungsberichts*** verfügt jedes in Verkehr gebrachte Fahrzeug über einen Kreislaufpass, der an andere fahrzeugbezogene Umweltpässe nach Unionsrecht angepasst und nach Möglichkeit in diese integriert ist.

Or. en

Änderungsantrag 964
Andreas Glück, Svenja Hahn, Christine Singer, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 84 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] verfügt ***jedes*** in Verkehr gebrachte ***Fahrzeug*** über einen Kreislaufpass, der ***an*** andere fahrzeugbezogene Umweltpässe nach Unionsrecht ***angepasst und nach Möglichkeit in diese*** integriert ist.	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 84 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] verfügt ***jeder*** in Verkehr gebrachte ***Fahrzeugtyp*** über einen Kreislaufpass, der ***in*** andere fahrzeugbezogene Umweltpässe nach Unionsrecht integriert ist.

Or. en

Begründung

Um Bürokratie und Komplexität zu reduzieren, sollte der Kreislaufpass für Fahrzeuge in bereits bestehende Umweltpässe integriert werden.

Änderungsantrag 965
Zala Tomašič, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Ab*** dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 84 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] verfügt ***jedes in Verkehr gebrachte Fahrzeug*** über einen Kreislaufpass, der ***an andere fahrzeugbezogene Umweltpässe*** nach Unionsrecht ***angepasst und nach Möglichkeit in diese integriert*** ist.	(1) ***Was neue Fahrzeugtypen betrifft, die ab*** dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 84 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] ***genehmigt werden,*** verfügt ***jeder neue Fahrzeugtyp*** über einen Kreislaufpass, der ***mit anderen fahrzeugbezogenen Umweltpässen*** nach Unionsrecht ***interoperabel*** ist.

Or. en

Begründung

Amendment aims to ensure the effective implementation of the circularity vehicle passport while avoiding unnecessary bureaucratic burdens and additional costs for vehicle manufacturers. The original provision, which requires a passport for each individual vehicle placed on the market, would lead to significant administrative complexity and financial strain on producers, particularly in terms of compliance, data management, and regulatory oversight.By shifting the requirement to each new vehicle type approved, the amendment ensures that circularity information is properly documented and available without imposing disproportionate administrative costs. This approach aligns with existing regulatory frameworks in the automotive sector, where obligations are typically linked to vehicle type approvals rather than individual units.This amendment maintains the intended environmental and transparency benefits of the circularity vehicle passport while ensuring a more proportionate, cost-effective, and industry-friendly approach to its implementation.

Änderungsantrag 966
Silvia Sardone, Valérie Deloge, Aldo Patriciello, Filip Turek, Marie-Luce Brasier-Clain, Roberto Vannacci, Matthieu Valet, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Susanna Ceccardi, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 84 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] verfügt ***jedes*** in Verkehr gebrachte ***Fahrzeug*** über einen Kreislaufpass, der ***an andere fahrzeugbezogene Umweltpässe*** nach	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 84 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] verfügt ***jeder neu*** in Verkehr gebrachte ***Fahrzeugtyp*** über einen Kreislaufpass, der ***mit anderen vorhandenen fahrzeugbezogenen***

Unionsrecht ***angepasst und nach Möglichkeit in diese integriert*** ist.	***Umweltpässen*** nach Unionsrecht ***interoperabel*** ist.

Or. en

Änderungsantrag 967
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***84*** Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] verfügt jedes in Verkehr gebrachte Fahrzeug über einen Kreislaufpass, der an andere fahrzeugbezogene Umweltpässe nach Unionsrecht angepasst und nach Möglichkeit in diese integriert ist.	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***12*** Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] verfügt jedes in Verkehr gebrachte***, neu typgenehmigte*** Fahrzeug über einen ***digitalen*** Kreislaufpass, der an andere fahrzeugbezogene Umweltpässe nach Unionsrecht angepasst und nach Möglichkeit in diese integriert ist.

Or. en

Änderungsantrag 968
Zala Tomašič, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Kreislaufpass enthält die in Artikel 11 dieser Verordnung genannten Informationen in digitaler Form und ist kostenlos zugänglich.	(2) Der Kreislaufpass enthält die in Artikel 11 dieser Verordnung genannten Informationen in digitaler Form und ist kostenlos zugänglich***, wobei vertrauliche Angaben ausgenommen sind und das geistige Eigentum sichergestellt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 969
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Kreislaufpass enthält die in ***Artikel 11*** dieser Verordnung genannten Informationen in digitaler Form und ist kostenlos zugänglich.	(2) Der Kreislaufpass enthält die in ***den Artikeln 10, 11 und 11a*** dieser Verordnung genannten Informationen in digitaler Form und ist kostenlos zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 970
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Kreislaufpass ***enthält die in Artikel 11 dieser Verordnung genannten Informationen*** in digitaler Form ***und*** ist kostenlos zugänglich***.***	(2) Der ***digitale*** Kreislaufpass ***liegt*** in digitaler Form ***vor,*** ist kostenlos zugänglich ***und enthält***

Or. en

Änderungsantrag 971
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) die in Artikel 11 dieser Verordnung genannten Informationen;
	b) Informationen über alle besorgniserregenden Stoffe, ihre Mengen und ihre Position im Fahrzeug;

c) Informationen über alle verwendeten kritischen Rohstoffe, den Rezyklatanteil und die Herkunftsländer der Primärrohstoffe;

d) die Umweltauswirkungen und die Ressourcennutzung durch die Fahrzeugproduktion und das End-of-Life-Management auf der Grundlage der Lebenszyklusanalyse gemäß Anhang IV Teil A;

e) Reparierbarkeitsindex gemäß Artikel 4a;

f) Informationen über die Fahrzeugleistung, einschließlich der Verfolgung von Störereignissen;

g) Prüf- und Konformitätsinformationen einschließlich Registrierungs-, Garantie- und Versicherungsinformationen sowie Informationen über die Einhaltung der erweiterten Herstellerverantwortung, den Verwertungsnachweis und die Ergebnisse der technischen Überwachung;

h) allgemeine Fahrzeuginformationen, einschließlich technischer Spezifikationen, Modell, Kategorie, Hersteller und Fahrzeug-Identifizierungsnummer;

i) Informationen über die Haltbarkeit und die voraussichtliche Lebensdauer des Fahrzeugs und seiner Teile und Bauteile;

j) Informationen und Anleitungen zur umweltgerechten Verwendung und Entsorgung des Fahrzeugs für Verbraucher.

Or. en

Begründung

Mit dem Kreislaufpass müssen zusätzliche Informationen bereitgestellt werden, um seinen Inhalt an den Batteriepass (Batterieverordnung), den Umweltpass für Fahrzeuge (EURO 7) und den im Rahmen der Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte vorgeschlagenen digitalen Produktpass anzugleichen, wie in Absatz 1 festgelegt. Wie in den Absätzen 1 und 6 festgelegt, sollten die Pässe integriert werden und interoperabel sein.

Änderungsantrag 972
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Kreislaufpass ***enthält die in Artikel 11 dieser Verordnung genannten Informationen in digitaler Form und*** ist kostenlos ***zugänglich.***	(2) Der ***digitale*** Kreislaufpass ist kostenlos ***und enthält***
	a) die in Artikel 11 dieser Verordnung genannten Informationen***;***
	b) Informationen über alle besorgniserregenden Stoffe, ihre Mengen und ihre Position im Fahrzeug;
	c) Informationen über alle verwendeten kritischen Rohstoffe, den Rezyklatanteil und die Herkunftsländer der Primärrohstoffe;
	d) die Umweltauswirkungen der Fahrzeugproduktion und des End-of-Life-Managements gemäß Anhang IV Teil A;
	e) Reparierbarkeitsindex gemäß Artikel 4a;
	f) Informationen über die Fahrzeugleistung, einschließlich der Verfolgung von Störereignissen;
	g) Prüf- und Konformitätsinformationen einschließlich Registrierungs-, Garantie- und Versicherungsinformationen sowie Informationen über die Einhaltung der erweiterten Herstellerverantwortung, den Verwertungsnachweis und die Ergebnisse der technischen Überwachung;
	h) allgemeine Fahrzeuginformationen, einschließlich technischer Spezifikationen, Modell, Kategorie, Hersteller und Fahrzeug-Identifizierungsnummer;
	i) Informationen über die

Haltbarkeit und die voraussichtliche Lebensdauer des Fahrzeugs und seiner Teile und Bauteile;

j) Informationen und Anleitungen zur umweltgerechten Verwendung und Entsorgung des Fahrzeugs für Verbraucher.

Or. en

Änderungsantrag 973
Letizia Moratti, Flavio Tosi, Massimiliano Salini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Hersteller, der das Fahrzeug in Verkehr bringt, stellt sicher, dass die Angaben im Kreislaufpass richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind.	(3) Der Hersteller, der das Fahrzeug in Verkehr bringt, stellt sicher, dass die Angaben im Kreislaufpass richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind. ***Diese Angaben beziehen sich nur auf Daten, die in der Entwurfs-, Herstellungs- und Typgenehmigungsphase des Fahrzeugs verfügbar sind, während die Pflichten zu einer späteren Aktualisierung durch besondere sektorspezifische Vorschriften geregelt werden und keine neuen indirekten Pflichten entlang der Lieferkette mit sich bringen.***

Or. en

Änderungsantrag 974
Andreas Glück, Svenja Hahn, Christine Singer, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Hersteller, der das Fahrzeug in	(3) Der Hersteller, der das Fahrzeug in

Verkehr bringt, stellt sicher, dass die Angaben im Kreislaufpass richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind.	Verkehr bringt, stellt sicher, dass die Angaben im Kreislaufpass ***zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Fahrzeugs*** richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind.

Or. en

Begründung

Die Fahrzeughersteller können nur dafür verantwortlich sein, zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Fahrzeugs aktuelle Informationen bereitzustellen.

Änderungsantrag 975
Silvia Sardone, Valérie Deloge, Aldo Patriciello, Filip Turek, Marie-Luce Brasier-Clain, Roberto Vannacci, Matthieu Valet, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Susanna Ceccardi, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Hersteller, der das Fahrzeug in Verkehr bringt, stellt sicher, dass die Angaben im Kreislaufpass richtig***,*** vollständig ***und auf dem neuesten Stand*** sind.	(3) Der Hersteller, der das Fahrzeug in Verkehr bringt, stellt sicher, dass die Angaben im Kreislaufpass ***zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Fahrzeugs*** richtig ***und*** vollständig sind.

Or. en

Änderungsantrag 976
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Hersteller, der das Fahrzeug in Verkehr bringt, stellt sicher, dass die Angaben im Kreislaufpass richtig***,*** vollständig ***und auf dem neuesten Stand***	(3) Der Hersteller, der das Fahrzeug in Verkehr bringt, stellt sicher, dass die Angaben im Kreislaufpass ***zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Fahrzeugs***

sind.	richtig ***und*** vollständig sind.

Or. en

Begründung

Der Hersteller kann nur für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Fahrzeugpasses zum Zeitpunkt der Herstellung garantieren, da Änderungen aufgrund von Wartung, Anpassung und Reparaturen (insbesondere mit nichtoriginalen Bauteilen) diesen später während der Lebensdauer des Fahrzeugs beeinflussen können.

Änderungsantrag 977
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Hersteller, der das Fahrzeug in Verkehr bringt, stellt sicher, dass die Angaben im Kreislaufpass richtig**,** vollständig ***und auf dem neuesten Stand*** sind.	(3) Der Hersteller, der das Fahrzeug in Verkehr bringt, stellt sicher, dass die Angaben im Kreislaufpass ***zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Fahrzeugs*** richtig ***und*** vollständig sind.

Or. en

Änderungsantrag 978
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Hersteller, der das Fahrzeug in Verkehr bringt, stellt sicher, dass die Angaben im Kreislaufpass richtig**,** vollständig ***und auf dem neuesten Stand*** sind.	(3) Der Hersteller, der das Fahrzeug in Verkehr bringt, stellt sicher, dass die Angaben im Kreislaufpass ***zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Fahrzeugs*** richtig ***und*** vollständig sind.

Or. en

Begründung

Der Hersteller kann nur die Vollständigkeit und Richtigkeit des Fahrzeugpasses zum Zeitpunkt der Herstellung garantieren. Während der Lebensdauer können sich die Informationen aufgrund von Wartung, Anpassung und Reparaturen, insbesondere bei nichtoriginalen Bauteilen, ändern. Daher sollte die Vollständigkeitsgarantie des Herstellers auf den Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens des Fahrzeugs beschränkt sein.

Änderungsantrag 979
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) über ***ein offenes interoperables Datenaustauschnetz ohne Anbieterbindung*** übertragbar sein;	c) über ***eine offene interoperable Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) oder eine gleichwertige Technologie, die Stellen, die die in dieser Verordnung dargelegten Voraussetzungen erfüllen, zugänglich ist,*** übertragbar sein;

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird die technische Umsetzung der Datenübertragung präzisiert, indem ein API-basierter Zugang oder eine andere gleichwertige Lösung festgelegt und gleichzeitig sichergestellt wird, dass nur im Rahmen der Verordnung qualifizierte Stellen die Informationen abrufen können, sodass Überschneidungen mit bestehenden Bestimmungen zur Interoperabilität und Anbieterbindung in Artikel 13 Absatz 4 vermieden werden.

Änderungsantrag 980
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Der Kreislaufpass wird innerhalb von 60 Monaten nach Annahme dieses Vorschlags in die nationalen

Fahrzeugregister eingetragen.

Or. en

Änderungsantrag 981
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kreislaufpass eines Fahrzeugs, das zum Altfahrzeug geworden ist, wird frühestens sechs Monate nach Ausstellung des Verwertungsnachweises ***dieses*** Altfahrzeugs gelöscht.	(5) Der Kreislaufpass eines Fahrzeugs, das zum Altfahrzeug geworden ist ***oder rechtmäßig aus der Union ausgeführt wurde***, wird frühestens sechs Monate nach Ausstellung ***der Ausfuhrlizenz oder*** des Verwertungsnachweises ***eines*** Altfahrzeugs gelöscht.

Or. en

Begründung

Der Kreislaufpass sollte gelöscht werden, wenn ein Fahrzeug aus der EU ausgeführt wird und wenn es das Ende seiner Lebensdauer erreicht.

Änderungsantrag 982
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kreislaufpass eines Fahrzeugs, das zum Altfahrzeug geworden ist, wird frühestens sechs Monate nach Ausstellung des Verwertungsnachweises dieses Altfahrzeugs gelöscht.	(5) Der Kreislaufpass eines Fahrzeugs, das zum Altfahrzeug geworden ist ***oder rechtmäßig aus der Union ausgeführt wurde***, wird frühestens sechs Monate nach Ausstellung ***der Ausfuhrlizenz oder*** des Verwertungsnachweises dieses Altfahrzeugs gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 983
Silvia Sardone, Valérie Deloge, Aldo Patriciello, Filip Turek, Marie-Luce Brasier-Clain, Roberto Vannacci, Matthieu Valet, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Susanna Ceccardi, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kreislaufpass eines Fahrzeugs, das zum Altfahrzeug geworden ist, wird frühestens sechs Monate nach Ausstellung des Verwertungsnachweises dieses Altfahrzeugs gelöscht.	(5) Der Kreislaufpass eines Fahrzeugs, das zum Altfahrzeug geworden ist ***oder rechtmäßig aus der Union ausgeführt wurde***, wird frühestens sechs Monate nach Ausstellung ***der Ausfuhrlizenz oder*** des Verwertungsnachweises dieses Altfahrzeugs gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 984
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kreislaufpass eines Fahrzeugs, das zum Altfahrzeug geworden ist, wird frühestens sechs Monate nach Ausstellung des Verwertungsnachweises dieses Altfahrzeugs gelöscht.	(5) Der Kreislaufpass eines Fahrzeugs, das zum Altfahrzeug geworden ist ***oder rechtmäßig aus der Union ausgeführt wurde***, wird frühestens sechs Monate nach Ausstellung ***der Ausfuhrlizenz oder*** des Verwertungsnachweises dieses Altfahrzeugs gelöscht.

Or. en

Begründung

Der Kreislaufpass sollte gelöscht werden, sobald ein Fahrzeug rechtmäßig aus der EU ausgeführt wird oder das Ende seiner Lebensdauer erreicht.

Änderungsantrag 985
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***erlässt Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften*** zu ***Folgendem:***	***Bei der Festlegung der in Unterabsatz 1 genannten Vorschriften trägt die*** Kommission ***der Notwendigkeit Rechnung, ein hohes Maß an Sicherheit und Privatsphäre zu gewährleisten, unter anderem durch Beschränkung des direkten Zugangs*** zu ***den Betriebsdaten eines Fahrzeugs.***

Or. en

Änderungsantrag 986
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***erlässt*** Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften zu Folgendem:	***Bis zum … [Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 30 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die*** Kommission Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften zu Folgendem:

Or. en

Änderungsantrag 987
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Art und ***technische Spezifikation*** der Lösung, die für den Zugang zum Kreislaufpass zu verwenden ist;	a) Art und ***Grundanforderungen*** der Lösung, die für den Zugang zum Kreislaufpass zu verwenden ist***, sodass ein technologieneutraler Ansatz sichergestellt wird, durch den verschiedene technische Umsetzungen ermöglicht werden***;

Or. en

Begründung

Die Änderung stellt einen technologieneutralen Ansatz sicher, durch den Flexibilität bei der Umsetzung ermöglicht und gleichzeitig im Sinne der Förderung von Innovation und umfassender Kompatibilität verhindert wird, dass die Kommission eine einzige Lösung vorschreibt.

Änderungsantrag 988
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Interoperabilität des Kreislaufpasses mit anderen nach dem Unionsrecht vorgeschriebenen Pässen;	i) die ***Anpassung und*** Interoperabilität des Kreislaufpasses mit anderen nach dem Unionsrecht vorgeschriebenen Pässen;

Or. en

Änderungsantrag 989
Zala Tomašič, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die Speicherung und Verarbeitung von Informationen, die im Kreislaufpass	ii) die Speicherung und Verarbeitung von Informationen, die im Kreislaufpass

enthalten sind;	enthalten sind***, um die Einhaltung der Rechte des geistigen Eigentums und der Datenschutzgesetze sicherzustellen***;

Or. en

Änderungsantrag 990
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Eingabe, Änderung und Aktualisierung von Informationen im Kreislaufpass durch andere Dritte als den Hersteller;	c) ***Bedingungen für den Zugriff auf den Kreislaufpass für Fahrzeuge, einschließlich des Zugriffsrechts, sowie*** Eingabe, Änderung und Aktualisierung von Informationen im Kreislaufpass durch andere Dritte als den Hersteller;

Or. en

Änderungsantrag 991
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Bedingungen für den Zugriff auf den Kreislaufpass für Fahrzeuge, einschließlich des Zugriffsrechts, sowie Eingabe, Änderung und Aktualisierung von Informationen im Kreislaufpass durch andere Dritte als den Hersteller.

Or. en

Begründung

Es sollten Bestimmungen hinzugefügt werden, die den Zugriff auf den Kreislaufpass für Fahrzeuge für andere Dritte als den Hersteller erleichtern, z. B. für unabhängige Betreiber und Reparaturbetriebe.

Änderungsantrag 992
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Bedingungen für den Zugriff auf den Kreislaufpass für Fahrzeuge und einschlägige Vorschriften für den Datenschutz;

Or. en

Begründung

Der Datenschutz ist von grundlegender Bedeutung. Dritte sollten keinen nicht näher definierten Zugang zu Daten haben.

Änderungsantrag 993
Zala Tomašič, Milan Zver

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Festlegung der in Unterabsatz 1 genannten Vorschriften trägt die Kommission der Notwendigkeit Rechnung, ein hohes Maß an Sicherheit und Privatsphäre zu gewährleisten.	Bei der Festlegung der in Unterabsatz 1 genannten Vorschriften trägt die Kommission der Notwendigkeit Rechnung, ein hohes Maß an Sicherheit und Privatsphäre zu gewährleisten***, insbesondere im Hinblick auf den Schutz des geistigen Eigentums und auf Geschäftsgeheimnisse in Verbindung mit Fahrzeugteilen und -bauteilen***.

Or. en

Änderungsantrag 994
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Festlegung der in Unterabsatz 1 genannten Vorschriften trägt die Kommission der Notwendigkeit Rechnung, ein hohes Maß an Sicherheit und Privatsphäre zu gewährleisten.	Bei der Festlegung der in Unterabsatz 1 genannten Vorschriften trägt die Kommission der Notwendigkeit Rechnung, ein hohes Maß an Sicherheit und Privatsphäre zu gewährleisten***, unter anderem durch Beschränkung des direkten Zugangs zu den Betriebsdaten eines Fahrzeugs***.

Or. en

Begründung

Doppelarbeit und unnötiger Aufwand durch unterschiedliche Meldepflichten, u. a. im Hinblick auf Produktpässe, müssen vermieden werden. Der Kreislaufpass für Fahrzeuge sollte wie alle Produktpässe aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Daten- und Cybersicherheit keinen direkten Zugang zu den Betriebsdaten eines Fahrzeugs ermöglichen oder die Einflussnahme auf Motorsteuergeräte oder Fahrzeugsoftware gestatten.

Änderungsantrag 995
Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Flavio Tosi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bewertet die Kommission beim Erlass der in Absatz 6 genannten Durchführungsrechtsakte die Auswirkungen solcher Maßnahmen, um unverhältnismäßige Belastungen oder technologische oder wirtschaftliche Schwierigkeiten in der Produktionskette, insbesondere für KMU, zu vermeiden. Die

Kommission stellt die Integration in bestehende Erfüllungsmechanismen sicher, um Doppelarbeit und zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 996
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Verfügbarkeit von Ersatzteilen
	Hersteller, Einführer oder Bevollmächtigte stellen Reparatur- und Wartungsunternehmen innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt einer Bestellung und für einen Mindestzeitraum von 20 Jahren nach dem Datum der Beendigung des Inverkehrbringens zu einem angemessenen Preis mindestens die in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile zur Verfügung.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist wichtig, um Reparaturen zu ermöglichen. Im Rahmen von Ökodesign-Maßnahmen bestehen Anforderungen im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Ersatzteilen.

Änderungsantrag 997
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Verfügbarkeit von Ersatzteilen
	Hersteller, Einführer oder Bevollmächtigte stellen Reparatur- und Wartungsunternehmen innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt einer Bestellung und für einen Mindestzeitraum von 20 Jahren nach dem Datum der Beendigung des Inverkehrbringens zu einem angemessenen Preis mindestens die in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 998
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13b
	Aktualisierungen des Betriebssystems
	(1) Ab dem Datum der Beendigung des Inverkehrbringens und für einen Mindestzeitraum von 20 Jahren sind von Herstellern, Einführern oder Bevollmächtigten zur Verfügung gestellte Sicherheits-, Korrektur- oder Funktionsaktualisierungen für ein Betriebssystem von diesen kostenlos für alle Einheiten eines Fahrzeugmodells mit demselben Betriebssystem zugänglich zu machen.
	(2) Die in Absatz 1 genannte Anforderung gilt sowohl für Aktualisierungen des Betriebssystems, die von Herstellern, Einführern oder Bevollmächtigten freiwillig angeboten

werden, als auch für Aktualisierungen des Betriebssystems, die zur Einhaltung des Unionsrechts bereitgestellt werden.

(3) Hersteller, Einführer oder Bevollmächtigte stellen dem Nutzer die in Absatz 1 genannten Sicherheits- oder Korrekturaktualisierungen spätestens vier Monate nach der Veröffentlichung des Quellcodes einer Aktualisierung des zugrunde liegenden Betriebssystems oder – wenn der Quellcode nicht veröffentlicht wird – nach der Veröffentlichung einer Aktualisierung desselben Betriebssystems durch den Anbieter des Betriebssystems oder auf einem anderen Produkt derselben Marke zur Verfügung.

(4) Hersteller, Einführer oder Bevollmächtigte stellen dem Nutzer die in Absatz 1 genannten Funktionsaktualisierungen spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung des Quellcodes einer Aktualisierung des zugrunde liegenden Betriebssystems oder – wenn der Quellcode nicht veröffentlicht wird – nach der Veröffentlichung einer Aktualisierung desselben Betriebssystems durch den Anbieter des Betriebssystems oder auf einem anderen Produkt derselben Marke zur Verfügung.

(5) Bei einer Aktualisierung des Betriebssystems können Sicherheits-, Korrektur- und Funktionsaktualisierungen kombiniert sein.

(6) Verursacht eine von einem Hersteller, Einführer oder Bevollmächtigten bereitgestellte Funktionsaktualisierung negative Auswirkungen auf die Fahrzeugleistung, so ändern die Hersteller, Einführer oder Bevollmächtigten das veröffentlichte Betriebssystem, um innerhalb eines angemessenen Zeitraums, kostenlos und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Endnutzer mindestens die gleiche Leistung wie vor der Aktualisierung sicherzustellen.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist wichtig, um die Lebensdauer des Fahrzeugs zu verlängern. Da Fahrzeuge immer stärker vernetzt sind, nimmt ihre Abhängigkeit von Betriebssystemen zu. Im Rahmen von Ökodesign-Maßnahmen bestehen ähnliche Anforderungen.

Änderungsantrag 999
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13b
	Aktualisierungen des Betriebssystems
	(1) Ab dem Datum der Beendigung des Inverkehrbringens und für einen Mindestzeitraum von 20 Jahren sind von Herstellern, Einführern oder Bevollmächtigten zur Verfügung gestellte Sicherheits-, Korrektur- oder Funktionsaktualisierungen für ein Betriebssystem von diesen kostenlos für alle Einheiten eines Fahrzeugmodells mit demselben Betriebssystem zugänglich zu machen.
	(2) Die in Absatz 1 genannte Anforderung gilt sowohl für Aktualisierungen des Betriebssystems, die von Herstellern, Einführern oder Bevollmächtigten freiwillig angeboten werden, als auch für Aktualisierungen des Betriebssystems, die zur Einhaltung des Unionsrechts bereitgestellt werden.
	(3) Hersteller, Einführer oder Bevollmächtigte stellen dem Nutzer die in Absatz 1 genannten Sicherheits- oder Korrekturaktualisierungen spätestens vier Monate nach der Veröffentlichung des Quellcodes einer Aktualisierung des zugrunde liegenden Betriebssystems oder – wenn der Quellcode nicht veröffentlicht wird – nach der Veröffentlichung einer

Aktualisierung desselben Betriebssystems durch den Anbieter des Betriebssystems oder auf einem anderen Produkt derselben Marke zur Verfügung.

(4) Hersteller, Einführer oder Bevollmächtigte stellen dem Nutzer die in Absatz 1 genannten Funktionsaktualisierungen spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung des Quellcodes einer Aktualisierung des zugrunde liegenden Betriebssystems oder – wenn der Quellcode nicht veröffentlicht wird – nach der Veröffentlichung einer Aktualisierung desselben Betriebssystems durch den Anbieter des Betriebssystems oder auf einem anderen Produkt derselben Marke zur Verfügung.

(5) Bei einer Aktualisierung des Betriebssystems können Sicherheits-, Korrektur- und Funktionsaktualisierungen kombiniert sein.

(6) Verursacht eine von einem Hersteller, Einführer oder Bevollmächtigten bereitgestellte Funktionsaktualisierung negative Auswirkungen auf die Fahrzeugleistung, so ändern die Hersteller, Einführer oder Bevollmächtigten das veröffentlichte Betriebssystem, um innerhalb eines angemessenen Zeitraums, kostenlos und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Endnutzer mindestens die gleiche Leistung wie vor der Aktualisierung sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1000
Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Flavio Tosi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Verpflichtungen nach diesem Kapitel zuständig sind, insbesondere für die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der Pflichten gemäß den Artikeln 15 bis 36 durch die Hersteller und die Organisationen für Herstellerverantwortung.	(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Verpflichtungen nach diesem Kapitel zuständig sind, insbesondere für die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der Pflichten gemäß den Artikeln 15 bis 36 durch die Hersteller und die Organisationen für Herstellerverantwortung. ***Um für eine harmonisierte Anwendung dieser Verordnung zu sorgen, wird ein Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission eingerichtet, durch den der Austausch von Informationen und bewährten Verfahren sowie die Koordinierung erleichtert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1001
Katri Kulmuni, Maria Guzenina, Anna-Maja Henriksson, Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Soweit erforderlich können die zuständigen Behörden die in Anhang I festgelegten Kriterien heranziehen, um zu bewerten, ob es sich bei einem Fahrzeug um ein Altfahrzeug handelt.

Or. en

Änderungsantrag 1002
Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Flavio Tosi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jeder Mitgliedstaat ***kann*** unter den in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden eine Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Kommission ***benennen***.	(2) Jeder Mitgliedstaat ***benennt*** unter den in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden eine Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Kommission.

Or. en

Änderungsantrag 1003
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um eine Genehmigung gemäß Absatz 1 zu erteilen, überprüft die zuständige Behörde, ob die Anlage oder das Unternehmen über die technischen***, finanziellen und organisatorischen*** Kapazitäten verfügt, die erforderlich sind, um den Pflichten gemäß Artikel 27 nachzukommen.	(2) Um eine Genehmigung gemäß Absatz 1 zu erteilen, überprüft die zuständige Behörde, ob die Anlage oder das Unternehmen über die technischen Kapazitäten verfügt, die erforderlich sind, um den Pflichten gemäß Artikel 27 nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 1004
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den Genehmigungen nach Absatz 1 ist anzugeben, dass die Verwertungsanlagen für die Ausstellung eines Verwertungsnachweises gemäß Artikel 25 zuständig sind.	(3) In den Genehmigungen nach Absatz 1 ist anzugeben, dass ***nur*** die Verwertungsanlagen für die Ausstellung eines Verwertungsnachweises gemäß Artikel 25 zuständig sind.

Or. en

Änderungsantrag 1005
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 17 Absatz 1 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung zu verpflichten, mit zugelassenen Verwertungsanlagen Verträge zu schließen, um ihren Verpflichtungen im Rahmen der Herstellerverantwortung nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 1006
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 18 Absatz 1 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung zu verpflichten, mit zugelassenen Verwertungsanlagen Verträge zu schließen, um ihren Verpflichtungen im Rahmen der Herstellerverantwortung nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 1007
Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 17 Absatz 1 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung zu verpflichten, mit zugelassenen Verwertungsanlagen Verträge zu schließen, um ihren Verpflichtungen im Rahmen der Herstellerverantwortung nachzukommen.

Or. en

Änderungsantrag 1008
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Verpflichten die Mitgliedstaaten die Hersteller oder – sofern gemäß Artikel 17 Absatz 1 benannt – die Organisationen für Herstellerverantwortung, mit zugelassenen Verwertungsanlagen Verträge zu schließen, um ihren Verpflichtungen im Rahmen der Herstellerverantwortung nachzukommen, so sollten diese Verträge allen zugelassenen Verwertungsanlagen angeboten werden.

Or. en

Änderungsantrag 1009
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Kommission erlässt bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – letzter Tag des Monats 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gemäß Artikel 51 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der notwendigen Kriterien für die in den Absätzen 3a und 3b genannten Verträge, um ein faires Kräftegleichgewicht zwischen den Vertragsparteien sicherzustellen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 51 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1010
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Kommission erlässt bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – letzter Tag des Monats 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der auf die in Absatz 3a genannten Verträge anwendbaren genauen Anforderungen, um faire, transparente und nicht diskriminierende Bedingungen sicherzustellen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 51 Absatz 2 genannten

Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1011
Katri Kulmuni, Maria Guzenina, Anna-Maja Henriksson, Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen erlassen, um vorzuschreiben, dass die zugelassenen Verwertungsanlagen Altfahrzeuge oder Teile und Bauteile von Fahrzeugen nur in Zusammenarbeit mit den Herstellern oder – sofern gemäß Artikel 18 benannt – Organisationen für Herstellerverantwortung sammeln, lagern und behandeln dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 1012
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 16	***entfällt***
Erweiterte Herstellerverantwortung	
Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] haben die Hersteller eine erweiterte Herstellerverantwortung für Fahrzeuge, die sie erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitstellen. Das von den Herstellern zur	

Wahrnehmung dieser Verantwortung eingerichtete System muss mit den Artikeln 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG in Einklang stehen und die Anforderungen dieses Kapitels erfüllen.

Die erweiterte Herstellerverantwortung umfasst die Verpflichtung der Hersteller, sicherzustellen, dass

a) Fahrzeuge, die sie erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitgestellt haben und die zu Altfahrzeugen geworden sind,

i) gemäß Artikel 23 gesammelt werden,

ii) gemäß Artikel 27 behandelt werden;

b) die Abfallbewirtschafter, die Altfahrzeuge gemäß Buchstabe a behandeln, die Zielvorgaben gemäß Artikel 34 erfüllen.

Or. en

Begründung

Im Gegensatz zu etablierten Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung, wie sie beispielsweise im Bereich der Verpackungsabfälle eingesetzt werden, sind Fahrzeuge sehr langlebige Produkte und erreichen erst nach durchschnittlich 17 Jahren Nutzung das Ende ihrer Lebensdauer. Systeme zur erweiterten Herstellerverantwortung sind für Abfallbewirtschaftungsunternehmen mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden (insbesondere Berichterstattung, Kooperationspflichten usw.) und sollten nur genutzt werden, wenn die Kosten für die ordnungsgemäße Behandlung und das Recycling den Wert der zurückgewonnenen Ware übersteigen.

Änderungsantrag 1013
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des	Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des

Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] haben die Hersteller eine erweiterte Herstellerverantwortung für Fahrzeuge, die sie erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitstellen. ***Das von den Herstellern zur Wahrnehmung dieser Verantwortung eingerichtete System muss mit*** den Artikeln 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG in Einklang stehen und die Anforderungen dieses Kapitels ***erfüllen***.	Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] haben die Hersteller eine erweiterte Herstellerverantwortung für Fahrzeuge, die sie erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitstellen. ***Diese Hersteller erfüllen die Anforderungen nach*** den Artikeln 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG und die Anforderungen dieses Kapitels.

Or. en

Änderungsantrag 1014
Viktória Ferenc, Barbara Bonte, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] haben die Hersteller eine erweiterte Herstellerverantwortung für Fahrzeuge, die sie erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitstellen. Das ***von den Herstellern zur Wahrnehmung dieser Verantwortung eingerichtete*** Regime muss mit den Artikeln 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG in Einklang stehen und die Anforderungen dieses Kapitels erfüllen.	Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] haben die Hersteller eine erweiterte Herstellerverantwortung für Fahrzeuge ***und Ersatzteile***, die sie erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitstellen. Das Regime ***der erweiterten Herstellerverantwortung*** muss mit den Artikeln 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG in Einklang stehen und die Anforderungen dieses Kapitels erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 1015
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ein Hersteller, der Fahrzeuge im Wege von Fernabsatzverträgen an Endnutzer verkauft und in einem anderen Mitgliedstaat oder Drittland niedergelassen ist, benennt in jedem Mitgliedstaat, in dem er erstmals Fahrzeuge in Verkehr bringt, einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung. Die Benennung erfolgt im Wege eines schriftlichen Mandats.

Or. en

Begründung

Die Hersteller sollten den Pflichten aus der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß der Richtlinie 2008/98/EG weiterhin nachkommen müssen, und zwar durch von mehreren Herstellern gegründete gemeinnützige Organisationen für Herstellerverantwortung. Um die Einhaltung der Vorschriften zu verbessern, sollten Fernverkäufer einen Bevollmächtigten benennen. Da die Hersteller keine Durchsetzungsbefugnis gegenüber den Abfallbewirtschaftern haben, sollten nur die Abfallbewirtschafter über die Einhaltung der Vorschriften Bericht erstatten. Die Hersteller sollten sich darauf konzentrieren, Fahrzeuge für die Wiederverwendung und das Recycling zu gestalten, während die Behörden die Einhaltung der Vorschriften überwachen.

Änderungsantrag 1016
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Hersteller gemäß Artikel 3 Nummer 22 benennen in jedem Mitgliedstaat, in dem sie Fahrzeuge verkaufen, einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung. Die Benennung erfolgt durch schriftliches Mandat.

Or. en

Änderungsantrag 1017
Viktória Ferenc, Barbara Bonte, Ernő Schaller-Baross

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Fahrzeuge, die sie erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitgestellt haben und die zu Altfahrzeugen geworden sind,	a) Fahrzeuge ***und Ersatzteile***, die sie erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitgestellt haben und die zu Altfahrzeugen geworden sind,

Or. en

Begründung

Abgesehen von Fahrzeugen sollten auch separat vertriebene Ersatzteile, die während des Lebenszyklus des Fahrzeugs eingebaut werden, in den Anwendungsbereich der erweiterten Herstellerverantwortung fallen, da diese ebenfalls am Ende ihrer Lebensdauer oder am Ende der Lebensdauer des Fahrzeugs eine Sammlung und Behandlung erfordern. Regime der erweiterten Herstellerverantwortung können von den Herstellern und auch von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, weshalb wir die genannte technische Änderung vorschlagen.

Änderungsantrag 1018
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Fahrzeuge, die sie erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitgestellt haben und die zu Altfahrzeugen geworden sind,	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 1019
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) gemäß Artikel 27 behandelt werden;	ii) gemäß Artikel 27 behandelt werden***, sofern die zugelassenen Verwertungsanlagen die Behandlung aufgrund der allgemeinen Nettobetriebskosten, wie in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a dargelegt, nicht durchführen können***;

Or. es

Änderungsantrag 1020
Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) gemäß Artikel 27 behandelt werden;	ii) gemäß Artikel 27 behandelt werden***, wenn zugelassene Verwertungsanlagen die Behandlung aufgrund allgemein verbreiteter Nettobetriebskosten gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a nicht durchführen können***;

Or. en

Begründung

Der Umstand, dass das Altfahrzeug ein wertvolles Gut ist und keine Notwendigkeit besteht, Fehlbeträge zurückzufordern, sollte berücksichtigt werden. Nur wenn nachgewiesen wird, dass globale Nettobetriebskosten (globales Marktversagen) allgemein verbreitet sind, sollten die Hersteller die Behandlung vornehmen.

Änderungsantrag 1021
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) gemäß Artikel ***27*** behandelt werden;	ii) ***von der Verwertungsanlage, die eine gültige Zulassung besitzt und nicht im Anschluss an eine Inspektion gemäß Artikel 46 vorübergehend ausgeschlossen wurde,*** gemäß Artikel ***15*** behandelt werden;

Or. en

Begründung

Die Hersteller sollten den Pflichten aus der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß der Richtlinie 2008/98/EG weiterhin nachkommen müssen, und zwar durch von mehreren Herstellern gegründete gemeinnützige Organisationen für Herstellerverantwortung. Um die Einhaltung der Vorschriften zu verbessern, sollten Fernverkäufer einen Bevollmächtigten benennen. Da die Hersteller keine Durchsetzungsbefugnis gegenüber den Abfallbewirtschaftern haben, sollten nur die Abfallbewirtschafter über die Einhaltung der Vorschriften Bericht erstatten. Die Hersteller sollten sich darauf konzentrieren, Fahrzeuge für die Wiederverwendung und das Recycling zu gestalten, während die Behörden die Einhaltung der Vorschriften überwachen.

Änderungsantrag 1022
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Abfallbewirtschafter, die Altfahrzeuge gemäß Buchstabe a behandeln, die Zielvorgaben gemäß Artikel 34 erfüllen.	***entfällt***

Or. es

Änderungsantrag 1023
Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Abfallbewirtschafter, die Altfahrzeuge gemäß Buchstabe a behandeln, die Zielvorgaben gemäß Artikel 34 erfüllen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Welcher Behandlung die Altfahrzeuge unterzogen werden müssen, müssen die zuständigen Behörden festlegen, die auch die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Verordnungen durchführen. Im Falle der Nichteinhaltung sind sie befugt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die gegebenenfalls zum Entzug der Zulassung führen.

Änderungsantrag 1024
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***die Abfallbewirtschafter,*** die Altfahrzeuge gemäß Buchstabe a ***behandeln, die*** Zielvorgaben gemäß Artikel 34 ***erfüllen***.	b) die Altfahrzeuge gemäß Buchstabe a ***im Einklang mit den*** Zielvorgaben gemäß Artikel 34 ***behandelt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1025
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – letzter Tag des Monats 35 Monate nach dem Datum des	Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – letzter Tag des Monats 35 Monate nach dem Datum des

Inkrafttretens dieser Verordnung] richten die Mitgliedstaaten ein Herstellerregister ein, das dazu dient, die Einhaltung der Anforderungen dieses Kapitels durch die Hersteller zu überwachen.	Inkrafttretens dieser Verordnung] richten die Mitgliedstaaten ein Herstellerregister ein, das dazu dient, die Einhaltung der Anforderungen dieses Kapitels durch die Hersteller zu überwachen. ***Anstatt ein neues Register einzurichten, können die Mitgliedstaaten bestehende nationale Herstellerregister verwenden, die die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen oder über diese hinausgehen.***

Or. en

Änderungsantrag 1026
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – letzter Tag des Monats ***35*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] richten die Mitgliedstaaten ein Herstellerregister ein, das dazu dient, die Einhaltung der Anforderungen dieses Kapitels durch die Hersteller zu überwachen.	Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – letzter Tag des Monats ***XX*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] richten die Mitgliedstaaten ein Herstellerregister ein, das dazu dient, die Einhaltung der Anforderungen dieses Kapitels durch die Hersteller zu überwachen.

Or. en

Begründung

Bevor Artikel 16 in Kraft tritt, sollte ein Herstellerregister eingerichtet werden, da die Zulassung der Registrierung bis zu drei Monate dauern kann. Der vorgeschlagene Zeitplan für das Inkrafttreten von + 35 Monaten sollte überprüft werden.

Änderungsantrag 1027
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – XX Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] richtet die Kommission eine Webseite ein, auf der die Links zu allen nationalen Registern enthalten sind, um die Registrierung von Herstellern in allen Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Or. en

Begründung

Ein einheitliches Online-Portal, das nationale Register miteinander verbindet, wäre eine erhebliche Verbesserung, da die Registrierungsverfahren gestrafft und eine bessere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten gefördert würde. Mit dieser zentralen Plattform würden ein stärker harmonisierter Rahmen gefördert und die Effizienz und Zugänglichkeit innerhalb der Union verbessert.

Änderungsantrag 1028
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Hat ein Hersteller eine Organisation für Herstellerverantwortung gemäß Artikel 18 benannt, so erfüllt diese Organisation die*** sich aus diesem Artikel ergebenden Pflichten entsprechend, sofern der Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug erstmals auf dem Markt bereitgestellt wurde, nichts anderes bestimmt.	(5) ***Die*** sich aus diesem Artikel ergebenden Pflichten ***werden von den gemäß Artikel 18 benannten Organisationen für Herstellerverantwortung*** entsprechend ***erfüllt***, sofern der Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug erstmals auf dem Markt bereitgestellt wurde, nichts anderes bestimmt.

Or. en

Änderungsantrag 1029
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Hat ein Hersteller eine Organisation für Herstellerverantwortung gemäß Artikel 18 benannt, so erfüllt diese Organisation die*** sich aus diesem Artikel ergebenden Pflichten entsprechend, sofern der Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug erstmals auf dem Markt bereitgestellt wurde, nichts anderes bestimmt.	(5) ***Die*** sich aus diesem Artikel ergebenden Pflichten ***werden von den gemäß Artikel 18 benannten Organisationen für Herstellerverantwortung*** entsprechend ***erfüllt***, sofern der Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug erstmals auf dem Markt bereitgestellt wurde, nichts anderes bestimmt.

Or. en

Änderungsantrag 1030
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Pflichten gemäß diesem Artikel können im Namen des Herstellers von einem ***benannten*** Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung wahrgenommen werden.	(6) Die Pflichten gemäß diesem Artikel können im Namen des Herstellers von einem Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung wahrgenommen werden. ***Ist mehr als ein Hersteller in dem Land durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss dieser Bevollmächtigte den Namen und die Kontaktdaten für jeden der vertretenen Hersteller getrennt angeben.***

Or. en

Begründung

Es sollte die korrekte Terminologie, „Bevollmächtigter“, verwendet werden, und diese müssen die Namen und Kontaktdaten aller vertretenen Hersteller angeben.

Änderungsantrag 1031
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 10 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zuständige Behörde ***kann die*** Registrierung ***eines Herstellers verweigern oder diese zurückziehen, wenn die in Absatz 3 genannten Informationen und die damit zusammenhängenden Unterlagen*** nicht ***vorgelegt werden oder nicht ausreichen oder wenn der Hersteller*** die Anforderungen gemäß Anhang VIII ***Nummer 1 Buchstabe d*** nicht ***mehr erfüllt***.	Die zuständige Behörde ***verweigert oder zieht eine*** Registrierung nicht ***zurück, es sei denn, es besteht ein klarer Beweis dafür, dass*** die Anforderungen gemäß Anhang VIII nicht ***eingehalten werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1032
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Sind die im Herstellerregister enthaltenen Informationen nicht öffentlich zugänglich, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Anbieter von Online-Plattformen, über die Verbraucher Fernabsatzverträge mit Herstellern abschließen können, kostenlos Zugang zu den Informationen im Register erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1033
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 18	***entfällt***
Organisation für Herstellerverantwortung	
(1) Die Hersteller können ihre Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung entweder einzeln erfüllen oder eine gemäß Artikel 19 ermächtigte Organisation für Herstellerverantwortung damit beauftragen, die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Namen zu erfüllen.	
(2) Organisationen für Herstellerverantwortung gewährleisten die Vertraulichkeit der in ihrem Besitz befindlichen Daten in Bezug auf proprietäre Informationen oder Informationen, die einzelnen Herstellern oder ihren benannten Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung unmittelbar zuzuordnen sind.	
(3) Zusätzlich zu den in Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie 2008/98/EG genannten Informationen veröffentlichen Organisationen für Herstellerverantwortung mindestens einmal jährlich auf ihren Websites unter Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen die Informationen über die Sammlung von Altfahrzeugen und die Erreichung der Zielvorgaben für die Wiederverwendung und das Recycling, die Wiederverwendung und die Verwertung sowie das Recycling von Kunststoffen durch die Hersteller, die eine Organisation für Herstellerverantwortung beauftragt haben.	
(4) Die Organisationen für Herstellerverantwortung stellen sicher, dass Hersteller und Abfallbewirtschafter in ihren Leitungsgremien angemessen vertreten sind.	

Or. en

Begründung

Aufgrund ihres positiven Materialwerts haben die Sammlung und das Recycling von Altfahrzeugen bisher noch keine (erweiterte) Herstellerverantwortung erfordert. Der Fahrzeughandel (Hersteller und Einführer) sowie Werkstätten und Reparaturbetriebe sollten als Erstkäufer weiterhin die kostenlose Rücknahme von Altfahrzeugen der jeweiligen Marke(n) und deren Übergabe an zugelassene Abfallbewirtschaftungsunternehmen gewährleisten.

Änderungsantrag 1034
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Hersteller können ihre Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung entweder einzeln erfüllen oder eine gemäß Artikel 19 ermächtigte Organisation für Herstellerverantwortung damit beauftragen, die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Namen zu erfüllen.	(1) Die Hersteller können ihre Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung entweder einzeln erfüllen oder eine gemäß Artikel 19 ermächtigte Organisation für Herstellerverantwortung damit beauftragen, die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Namen zu erfüllen. ***Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen treffen, um die Beauftragung einer Organisation für Herstellerverantwortung verbindlich vorzuschreiben. Solche Maßnahmen sind mit den besonderen Eigenschaften einer bestimmten in Verkehr gebrachten Kategorie von Fahrzeugen und deren Abfallbewirtschaftungseigenschaften zu begründen.***

Or. en

Änderungsantrag 1035
Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Flavio Tosi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Hersteller können ihre Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung entweder einzeln erfüllen oder eine gemäß Artikel 19 ermächtigte Organisation für Herstellerverantwortung damit beauftragen, die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Namen zu erfüllen.	(1) Die Hersteller können ihre Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung entweder einzeln erfüllen oder eine gemäß Artikel 19 ermächtigte Organisation für Herstellerverantwortung***, ein kollektives System oder ein Konsortium*** damit beauftragen, die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Namen zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 1036
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Hersteller können ihre Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung entweder einzeln erfüllen oder eine gemäß Artikel 19 ermächtigte Organisation für Herstellerverantwortung damit beauftragen, die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Namen zu erfüllen.	(1) Die Hersteller können ihre Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung entweder einzeln erfüllen oder eine gemäß Artikel 19 ermächtigte ***gemeinnützige*** Organisation für Herstellerverantwortung damit beauftragen, die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Namen zu erfüllen.

Or. en

Begründung

Die Hersteller sollten die Wahl zwischen einzelner und gemeinsamer Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung haben. Um eine einheitliche Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG sicherzustellen, sollten Organisationen für Herstellerverantwortung als gemeinnützige Organisationen definiert werden. Die Erfahrungen zeigen unterschiedliche Auslegungen der finanziellen Beiträge gemäß Artikel 8a Absatz 4 Buchstabe a. Die Kommission sollte eine Folgenabschätzung zum Wettbewerb durchführen und Leitlinien für die Einrichtung von Organisationen für Herstellerverantwortung in der gesamten Union

vorlegen.

Änderungsantrag 1037
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Hersteller ***können*** ihre Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung ***entweder einzeln erfüllen oder*** eine gemäß Artikel 19 ermächtigte Organisation für Herstellerverantwortung ***damit beauftragen***, die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Namen ***zu erfüllen***.	(1) Die Hersteller ***erfüllen*** ihre Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung ***über*** eine gemäß Artikel 19 ermächtigte Organisation für Herstellerverantwortung, die ***die*** Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Namen ***erfüllt***.

Or. en

Änderungsantrag 1038
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Hersteller ***können*** ihre Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung ***entweder einzeln erfüllen oder*** eine gemäß Artikel 19 ermächtigte Organisation für Herstellerverantwortung ***damit beauftragen***, die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Namen ***zu erfüllen***.	(1) Die Hersteller ***erfüllen*** ihre Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung ***über*** eine gemäß Artikel 19 ermächtigte Organisation für Herstellerverantwortung, die ***die*** Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung in ihrem Namen ***erfüllt***.

Or. en

Begründung

Die Hersteller sollten verpflichtet werden, ihre Pflichten im Rahmen der erweiterten

Herstellerverantwortung über kollektive Systeme zu erfüllen. Dadurch werden die Durchsetzung und Öko-Modulation erleichtert.

Änderungsantrag 1039
Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Hersteller, die sich für die einzelne Erfüllung entscheiden, können gleichzeitig ein hybrides System wählen, das es ihnen ermöglicht, bestimmte Aspekte wie Datenerhebung, Sensibilisierungskampagnen oder Bewertungen der Rückgewinnungsrate gemeinsam anzugehen und gleichzeitig die individuelle Verantwortung für andere Verpflichtungen beizubehalten.

Or. en

Begründung

Die Verordnung sollte den Herstellern die Möglichkeit geben, „hybride" Erfüllungsmechanismen einzuführen, was bedeutet, dass sie beispielsweise bestimmten Verpflichtungen, wie z. B. der Festlegung eines Sammelsystems, einzeln, anderen aber, wie z. B. der Kontrolle der gemeinsam erreichten Verwertungsmengen, gemeinsam nachkommen könnten.

Änderungsantrag 1040
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Hersteller, die sich entschieden haben, ihre Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung einzeln zu erfüllen, können ein hybrides System wählen, bei dem sie sich gemeinsam dafür

einsetzen, dass unter anderem die Aspekte betreffend die Bewertung der Verwertungsquoten, die Sensibilisierungskampagnen und die Datenerhebung eingehalten werden.

Or. es

Änderungsantrag 1041
Katri Kulmuni, Maria Guzenina, Anna-Maja Henriksson, Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten, können Maßnahmen treffen, um die Hersteller zu verpflichten, eine Organisation für Herstellerverantwortung damit zu betrauen, ihre Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 16 zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 1042
Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Zusätzlich zu den in Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie 2008/98/EG genannten Informationen veröffentlichen Organisationen für Herstellerverantwortung mindestens einmal jährlich auf ihren Websites unter Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen die Informationen über die Sammlung von Altfahrzeugen und die Erreichung der	(3) Zusätzlich zu den in Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie 2008/98/EG genannten Informationen veröffentlichen Organisationen für Herstellerverantwortung ***oder einzelne Hersteller*** mindestens einmal jährlich auf ihren Websites unter Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen die Informationen über die Sammlung von Altfahrzeugen und

Zielvorgaben für die Wiederverwendung und das Recycling, die Wiederverwendung und die Verwertung sowie das Recycling von Kunststoffen durch die Hersteller, die eine Organisation für Herstellerverantwortung beauftragt haben.	die Erreichung der Zielvorgaben für die Wiederverwendung und das Recycling, die Wiederverwendung und die Verwertung sowie das Recycling von Kunststoffen durch ***einzelne Hersteller*** oder die Hersteller, die eine Organisation für Herstellerverantwortung beauftragt haben.

Or. en

Begründung

Diese Regeln sollten sowohl für einzelne Hersteller als auch für Hersteller, die eine Organisation für Herstellerverantwortung betraut haben, gelten und sollten daher entweder vom einzelnen Hersteller oder von der Organisation für Herstellerverantwortung veröffentlicht werden.

Änderungsantrag 1043
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Neben den in Absatz 3 genannten Informationen veröffentlichen Organisationen für Herstellerverantwortung Informationen über das in Absatz 4a genannte Verfahren zur Auswahl von Abfallbewirtschaftern.

Or. en

Änderungsantrag 1044
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Entscheidet sich ein Hersteller dafür, seiner erweiterten

	Herstellerverantwortung einzeln nachzukommen, so stellt er sicher, dass die Abfallbewirtschafter in seinen Leitungsgremien, einschließlich seiner Direktorien und Beiräte, gleichmäßig vertreten sind.

Or. en

Änderungsantrag 1045
Anne-Sophie Frigout

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Organisationen für Herstellerverantwortung stellen sicher, dass Hersteller und Abfallbewirtschafter in ihren Leitungsgremien angemessen vertreten sind.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Die Terminologie dieses Absatzes ist sehr unklar, da der Begriff „angemessen“ nicht eindeutig definiert ist. Daher könnte es zu einem Interessenkonflikt kommen, wenn der Organisation für Herstellerverantwortung Vertreter von Geschäftspartnern einer Organisation zur Förderung sauberer Fahrzeuge angehören würden. Diese Bestimmungen bergen daher das Risiko, Marktbedingungen zu schaffen, die im Widerspruch zum europäischen Wettbewerbsrecht stehen.

Änderungsantrag 1046
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Organisationen für Herstellerverantwortung stellen sicher, dass Hersteller und Abfallbewirtschafter	***entfällt***

in ihren Leitungsgremien angemessen vertreten sind.

Or. en

Änderungsantrag 1047
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Organisationen für Herstellerverantwortung stellen sicher, dass Hersteller und Abfallbewirtschafter in ihren Leitungsgremien angemessen vertreten sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1048
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Organisationen für Herstellerverantwortung stellen sicher, dass Hersteller und Abfallbewirtschafter in ihren Leitungsgremien ***angemessen*** vertreten sind.	(4) Die Organisationen für Herstellerverantwortung stellen sicher, dass Hersteller und Abfallbewirtschafter in ihren Leitungsgremien***, einschließlich ihrer Direktorien und Beiräte, gleichmäßig*** vertreten sind.

Or. en

Änderungsantrag 1049
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Organisationen für Herstellerverantwortung stellen sicher, dass Hersteller und Abfallbewirtschafter in ihren Leitungsgremien ***angemessen*** vertreten sind.	(4) Die Organisationen für Herstellerverantwortung stellen sicher, dass Hersteller und Abfallbewirtschafter in ihren Leitungsgremien***, einschließlich ihrer Direktorien und Beiräte, paritätisch*** vertreten sind.

Or. en

Änderungsantrag 1050
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Organisationen für Herstellerverantwortung stellen sicher***, dass Hersteller und Abfallbewirtschafter in ihren Leitungsgremien angemessen vertreten sind***.	(4) Die Organisationen für Herstellerverantwortung stellen ***gemäß Artikel 8a Absatz 6 der Richtlinie 2008/98/EG einen regelmäßigen Dialog zwischen den Interessenträgern*** sicher.

Or. en

Begründung

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, sollten die Vertragspartner einer Organisation für Herstellerverantwortung im Einklang mit Artikel 8a Absatz 6 der Abfallrahmenrichtlinie nicht in ihrem Leitungsgremium vertreten sein. Darüber hinaus fehlt in dem Vorschlag eine Bestimmung des Begriffs „angemessen“, und es muss sichergestellt werden, dass die erforderlichen Maßnahmen mit dem Wettbewerbsrecht in Einklang stehen.

Änderungsantrag 1051
Viktória Ferenc, Barbara Bonte, Ernő Schaller-Baross, Mathilde Androuët, Valérie Deloge, Marie-Luce Brasier-Clain, Anne-Sophie Frigout

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Organisationen für Herstellerverantwortung stellen sicher***, dass Hersteller und Abfallbewirtschafter in ihren Leitungsgremien angemessen vertreten sind***.	(4) Die Organisationen für Herstellerverantwortung stellen ***gemäß Artikel 8a Absatz 6 der Richtlinie 2008/98/EG einen regelmäßigen Dialog zwischen den Interessenträgern*** sicher.

Or. en

Begründung

Organisationen für Herstellerverantwortung können von den Herstellern, die von den Mitgliedstaaten als unabhängige Einrichtung benannt werden, auf unterschiedliche Weise eingerichtet werden, da die Mitgliedstaaten bei der Organisation ihrer Abfallbewirtschaftungssysteme gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2008/98/EG über Flexibilität verfügen. Somit erfordern nationale Regime der erweiterten Herstellerverantwortung unterschiedliche Möglichkeiten zur Einbeziehung der Interessenträger. Daher unterstützen wir den Vorschlag des Rates in seinem partiellen Kompromisstext vom 3. Dezember 2024, wonach es ausreicht, auf die Bestimmungen von Artikel 8a Absatz 6 der Abfallrahmenrichtlinie zu verweisen, um Organisationen für Herstellerverantwortung Flexibilität bei der Einhaltung dieses Artikels zu bieten.

Änderungsantrag 1052
Carlo Fidanza, Stefano Cavedagna

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Organisationen für Herstellerverantwortung stellen sicher, dass Hersteller und Abfallbewirtschafter in ihren Leitungsgremien angemessen vertreten sind.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 1053
Stefano Cavedagna, Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständige Behörde oder bestimmen einen unabhängigen Dritten, der die Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung überwacht, unabhängig davon, ob sie einzeln oder gemeinsam erfüllt werden. Diese Behörde bzw. dieser unabhängige Dritte ist auch dafür zuständig, im Rahmen des Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung Tätigkeiten zu überwachen, anzuleiten und vorzuschlagen.

Or. en

Änderungsantrag 1054
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Abfallbewirtschafter werden einem diskriminierungsfreien Auswahlverfahren unterzogen, das auf transparenten Zuschlagskriterien beruht, von Herstellern oder Organisationen für Herstellerverantwortung durchgeführt wird und kleine und mittlere Unternehmen nicht übermäßig belastet.

Or. en

Änderungsantrag 1055
Letizia Moratti, Massimiliano Salini, Flavio Tosi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Mitglieder der Lieferkette, die naturgemäß nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich der Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung fallen, wie die in der Lieferkette tätigen KMU, unterliegen ihnen nicht, es sei denn, sie handeln als Einführer von Fahrzeugen oder Bauteilen.

Or. en

Änderungsantrag 1056
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Organisationen für Herstellerverantwortung sammeln, zerlegen und behandeln die Altfahrzeuge von Herstellern, die die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung einzeln erfüllen, nicht ohne deren vorherige Zustimmung.

Or. en

Begründung

Die Hersteller können ihrer erweiterten Herstellerverantwortung nur dann wirksam nachkommen, wenn sie in der Abfallbewirtschaftung Priorität haben, damit ein optimales Recycling und eine optimale Behandlung sichergestellt ist. Ohne vorherige Zustimmung des Herstellers sollte kein anderer Wirtschaftsakteur Abfälle sammeln, zerlegen oder behandeln.

Änderungsantrag 1057
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Organisationen für Herstellerverantwortung sammeln, zerlegen und behandeln die Altfahrzeuge von Herstellern, die die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung einzeln erfüllen, nicht ohne deren vorherige Zustimmung.

Or. en

Begründung

Es muss gewährleistet werden, dass Organisationen für Herstellerverantwortung gleichwertige Verpflichtungen wie Einzelregime der erweiterten Herstellerverantwortung haben. Daher sollte sichergestellt werden, dass Organisationen für Herstellerverantwortung nur Fahrzeuge von Herstellern sammeln dürfen, mit denen sie zuvor eine Vereinbarung getroffen haben.

Änderungsantrag 1058
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Organisationen für Herstellerverantwortung sammeln, zerlegen und behandeln die Altfahrzeuge von Herstellern, die die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung einzeln erfüllen, nicht ohne deren vorherige Zustimmung.

Or. en

Änderungsantrag 1059
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
an	***entfällt***
class="highlight-diff">[…]	

Or. en

Begründung

Die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung würde auch einen erhöhten Verwaltungsaufwand für Abfallbewirtschafter bedeuten (z. B. als Teil des Leitungsgremiums gemäß Artikel 18 Absatz 4).

Änderungsantrag 1060
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Im Falle der individuellen Erfüllung der Pflichten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung beantragt ein Hersteller*** eine Zulassung bei der zuständigen Behörde***; im Falle der kollektiven Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung obliegt dies den Organisationen, denen die Herstellerverantwortung übertragen wurde***.	(1) ***Die Organisationen für Herstellerverantwortung beantragen*** eine Zulassung bei der zuständigen Behörde.

Or. en

Änderungsantrag 1061
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Im Falle der individuellen Erfüllung der Pflichten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung beantragt ein Hersteller*** eine Zulassung bei der zuständigen Behörde***; im Falle der kollektiven Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung obliegt dies den Organisationen, denen die Herstellerverantwortung übertragen wurde***.	(1) ***Die Organisationen für Herstellerverantwortung beantragen*** eine Zulassung bei der zuständigen Behörde.

Or. en

Änderungsantrag 1062
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Zulassung wird nur erteilt, wenn nachgewiesen wird, dass die Anforderungen gemäß Artikel 8a Absatz 3 Buchstaben a bis d der Richtlinie 2008/98/EG erfüllt sind und die von ***dem Hersteller oder*** der Organisation für Herstellerverantwortung ergriffenen Maßnahmen ausreichen, um die in diesem Kapitel festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Zahl der Fahrzeuge zu erfüllen, die von ***dem oder*** den Herstellern, in deren Namen die Organisation für Herstellerverantwortung handelt, erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitgestellt werden.	(2) Die Zulassung wird nur erteilt, wenn nachgewiesen wird, dass die Anforderungen gemäß Artikel 8a Absatz 3 Buchstaben a bis d der Richtlinie 2008/98/EG erfüllt sind und die von der Organisation für Herstellerverantwortung ergriffenen Maßnahmen ausreichen, um die in diesem Kapitel festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Zahl der Fahrzeuge zu erfüllen, die von den Herstellern, in deren Namen die Organisation für Herstellerverantwortung handelt, erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1063
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Zulassung wird nur erteilt, wenn nachgewiesen wird, dass die Anforderungen gemäß Artikel 8a Absatz 3 Buchstaben a bis d der Richtlinie 2008/98/EG erfüllt sind und die von ***dem Hersteller oder*** der Organisation für Herstellerverantwortung ergriffenen Maßnahmen ausreichen, um die in diesem Kapitel festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Zahl der Fahrzeuge zu erfüllen, die von dem oder den Herstellern, in deren Namen die Organisation für Herstellerverantwortung handelt, erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitgestellt werden.	(2) Die Zulassung wird nur erteilt, wenn nachgewiesen wird, dass die Anforderungen gemäß Artikel 8a Absatz 3 Buchstaben a bis d der Richtlinie 2008/98/EG erfüllt sind und die von der Organisation für Herstellerverantwortung ergriffenen Maßnahmen ausreichen, um die in diesem Kapitel festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Zahl der Fahrzeuge zu erfüllen, die von dem oder den Herstellern, in deren Namen die Organisation für Herstellerverantwortung handelt, erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats auf dem Markt bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1064
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten nehmen in ihren Maßnahmen zur Festlegung von Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens***, das je nachdem, ob es sich auf die individuelle oder kollektive Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung bezieht, variieren kann,*** sowie die Modalitäten für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten ***der Hersteller oder*** der Organisationen für Herstellerverantwortung auf, einschließlich der von den ***Herstellern oder den*** Organisationen für Herstellerverantwortung zu diesem Zweck	(3) Die Mitgliedstaaten nehmen in ihren Maßnahmen zur Festlegung von Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sowie die Modalitäten für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten der Organisationen für Herstellerverantwortung auf, einschließlich der von den Organisationen für Herstellerverantwortung zu diesem Zweck bereitzustellenden Informationen.

bereitzustellenden Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 1065
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten nehmen in ihren Maßnahmen zur Festlegung von Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens***, das je nachdem, ob es sich auf die individuelle oder kollektive Erfüllung der Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung bezieht, variieren kann,*** sowie die Modalitäten für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten ***der Hersteller oder*** der Organisationen für Herstellerverantwortung auf, einschließlich der von den ***Herstellern oder den*** Organisationen für Herstellerverantwortung zu diesem Zweck bereitzustellenden Informationen.	(3) Die Mitgliedstaaten nehmen in ihren Maßnahmen zur Festlegung von Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sowie die Modalitäten für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten der Organisationen für Herstellerverantwortung auf, einschließlich der von den Organisationen für Herstellerverantwortung zu diesem Zweck bereitzustellenden Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 1066
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Das Zulassungsverfahren umfasst Anforderungen für die Überprüfung der Vorkehrungen, die getroffen wurden, um die Einhaltung der Anforderungen gemäß

Artikel 23 und 24 sicherzustellen, sowie Fristen für diese Überprüfung, die 12 Monate ab der Einreichung eines vollständigen Antragsdossiers nicht überschreiten dürfen. Die Überprüfung kann durch einen unabhängigen Sachverständigen erfolgen, der einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung erstellt.

Or. en

Änderungsantrag 1067
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die ***Hersteller oder die*** Organisationen für Herstellerverantwortung melden der zuständigen Behörde unverzüglich alle Änderungen der in der Zulassung enthaltenen Informationen, alle Änderungen, die die Zulassungsbedingungen betreffen, oder die endgültige Einstellung ihrer Tätigkeit.	(4) Die Organisationen für Herstellerverantwortung melden der zuständigen Behörde unverzüglich alle Änderungen der in der Zulassung enthaltenen Informationen, alle Änderungen, die die Zulassungsbedingungen betreffen, oder die endgültige Einstellung ihrer Tätigkeit.

Or. en

Änderungsantrag 1068
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die ***Hersteller oder die*** Organisationen für Herstellerverantwortung melden der zuständigen Behörde unverzüglich alle Änderungen der in der Zulassung	(4) Die Organisationen für Herstellerverantwortung melden der zuständigen Behörde unverzüglich alle Änderungen der in der Zulassung enthaltenen Informationen, alle

enthaltenen Informationen, alle Änderungen, die die Zulassungsbedingungen betreffen, oder die endgültige Einstellung ihrer Tätigkeit.

Änderungen, die die Zulassungsbedingungen betreffen, oder die endgültige Einstellung ihrer Tätigkeit.

Or. en

Änderungsantrag 1069
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Eigenkontrollmechanismus gemäß Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2008/98/EG wird regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, sowie auf Ersuchen der zuständigen Behörde durchgeführt, um zu überprüfen, ob die Bestimmungen dieses Buchstabens eingehalten werden und die Bedingungen für die Zulassung gemäß Absatz 2 weiterhin erfüllt sind. ***Der Hersteller oder die*** Organisation für Herstellerverantwortung legt der zuständigen Behörde auf Verlangen einen Bericht über die Eigenkontrolle und erforderlichenfalls den Entwurf eines Korrekturmaßnahmenplans vor. Unbeschadet der Zuständigkeiten nach Absatz 6 kann die zuständige Behörde Anmerkungen zum Eigenkontrollbericht und zum Entwurf des Korrekturmaßnahmenplans machen und teilt diese ***dem Hersteller oder*** der Organisation für Herstellerverantwortung mit. ***Der Hersteller oder die*** Organisation für Herstellerverantwortung erstellt und setzt den Korrekturmaßnahmenplan auf der Grundlage dieser Anmerkungen um.	(5) Der Eigenkontrollmechanismus gemäß Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2008/98/EG wird regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, sowie auf Ersuchen der zuständigen Behörde durchgeführt, um zu überprüfen, ob die Bestimmungen dieses Buchstabens eingehalten werden und die Bedingungen für die Zulassung gemäß Absatz 2 weiterhin erfüllt sind. ***Die*** Organisation für Herstellerverantwortung legt der zuständigen Behörde auf Verlangen einen Bericht über die Eigenkontrolle und erforderlichenfalls den Entwurf eines Korrekturmaßnahmenplans vor. Unbeschadet der Zuständigkeiten nach Absatz 6 kann die zuständige Behörde Anmerkungen zum Eigenkontrollbericht und zum Entwurf des Korrekturmaßnahmenplans machen und teilt diese der Organisation für Herstellerverantwortung mit. ***Die*** Organisation für Herstellerverantwortung erstellt und setzt den Korrekturmaßnahmenplan auf der Grundlage dieser Anmerkungen um.

Or. en

Änderungsantrag 1070
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Eigenkontrollmechanismus gemäß Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2008/98/EG wird regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, sowie auf Ersuchen der zuständigen Behörde durchgeführt, um zu überprüfen, ob die Bestimmungen dieses Buchstabens eingehalten werden und die Bedingungen für die Zulassung gemäß Absatz 2 weiterhin erfüllt sind. ***Der Hersteller oder die*** Organisation für Herstellerverantwortung legt der zuständigen Behörde auf Verlangen einen Bericht über die Eigenkontrolle und erforderlichenfalls den Entwurf eines Korrekturmaßnahmenplans vor. Unbeschadet der Zuständigkeiten nach Absatz 6 kann die zuständige Behörde Anmerkungen zum Eigenkontrollbericht und zum Entwurf des Korrekturmaßnahmenplans machen und teilt diese ***dem Hersteller oder*** der Organisation für Herstellerverantwortung mit. ***Der Hersteller oder die*** Organisation für Herstellerverantwortung erstellt und setzt den Korrekturmaßnahmenplan auf der Grundlage dieser Anmerkungen um.	(5) Der Eigenkontrollmechanismus gemäß Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2008/98/EG wird regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, sowie auf Ersuchen der zuständigen Behörde durchgeführt, um zu überprüfen, ob die Bestimmungen dieses Buchstabens eingehalten werden und die Bedingungen für die Zulassung gemäß Absatz 2 weiterhin erfüllt sind. ***Die*** Organisation für Herstellerverantwortung legt der zuständigen Behörde auf Verlangen einen Bericht über die Eigenkontrolle und erforderlichenfalls den Entwurf eines Korrekturmaßnahmenplans vor. Unbeschadet der Zuständigkeiten nach Absatz 6 kann die zuständige Behörde Anmerkungen zum Eigenkontrollbericht und zum Entwurf des Korrekturmaßnahmenplans machen und teilt diese der Organisation für Herstellerverantwortung mit. ***Die*** Organisation für Herstellerverantwortung erstellt und setzt den Korrekturmaßnahmenplan auf der Grundlage dieser Anmerkungen um.

Or. en

Änderungsantrag 1071
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die zuständige Behörde kann	(6) Die zuständige Behörde kann

entscheiden, die Zulassung zu widerrufen, wenn ***der Hersteller oder*** die Organisation für Herstellerverantwortung die Anforderungen in Bezug auf die Organisation der Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen nicht mehr erfüllt oder es versäumt, der zuständigen Behörde Bericht zu erstatten oder Änderungen zu melden, die die Zulassungsbedingungen betreffen, oder die Tätigkeit eingestellt hat.	entscheiden, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Organisation für Herstellerverantwortung die Anforderungen in Bezug auf die Organisation der Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen nicht mehr erfüllt oder es versäumt, der zuständigen Behörde Bericht zu erstatten oder Änderungen zu melden, die die Zulassungsbedingungen betreffen, oder die Tätigkeit eingestellt hat.

Or. en

Änderungsantrag 1072
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die zuständige Behörde kann entscheiden, die Zulassung zu widerrufen, wenn ***der Hersteller oder*** die Organisation für Herstellerverantwortung die Anforderungen in Bezug auf die Organisation der Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen nicht mehr erfüllt oder es versäumt, der zuständigen Behörde Bericht zu erstatten oder Änderungen zu melden, die die Zulassungsbedingungen betreffen, oder die Tätigkeit eingestellt hat.	(6) Die zuständige Behörde kann entscheiden, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Organisation für Herstellerverantwortung die Anforderungen in Bezug auf die Organisation der Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen nicht mehr erfüllt oder es versäumt, der zuständigen Behörde Bericht zu erstatten oder Änderungen zu melden, die die Zulassungsbedingungen betreffen, oder die Tätigkeit eingestellt hat.

Or. en